

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 1 Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des 57. Weltfriedenstages am 1. Januar 2024 2

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- Art. 2 Ordnung zum Betrieb einer Meldestelle für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Hinweisgebersystem) 9
- Art. 3 Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O) 14
- Art. 4 Weihebestätigung 16
- Art. 5 Statuten des Domkapitels Münster 16
- Art. 6 Änderungen in der Ausbildungsordnung für Ständige Diakone 25
- Art. 7 Ausbildungsordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster 26
- Art. 8 Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 30

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

- Art. 9 Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2024 37
- Art. 10 Nachbesetzung Einigungsstelle 37
- Art. 11 Ausbildung zum Ständigen Diakon 37
- Art. 12 Sitzungstermine diözesaner Gremien – Nachtrag Termine Diakonenrat 38
- Art. 13 Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe; Die Feier der Zulassung 2024 38
- Art. 14 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 38
- Art. 15 Personalveränderungen 39
- Art. 16 Unsere Toten 41

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 17 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 23. November 2023: 87.Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 42

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 18 | Änderung der Zusammensetzung der Dienstgeber-Vetreter in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta | 45 |
| Art. 19 | Entsendung von Gewerkschaftsmitgliedern in die Regional-KODA Osnabrück/Vechta | 45 |
| Art. 20 | Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 1. Januar 2020 | 46 |
| Art. 21 | Beschluss der Regionalkommission Nord am 02. November 2023 | 51 |
| Art. 22 | Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Cloppenburg-Löningen | 52 |
| Art. 23 | Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Damme | 61 |
| Art. 24 | Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Friesoythe | 70 |
| Art. 25 | Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Oldenburg-Delmenhorst | 79 |
| Art. 26 | Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Vechta | 88 |
| Art. 27 | Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wilhelmshaven | 97 |

Akten Papst Franziskus

Art. 1 **Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des 57. Weltfriedenstages am 1. Januar 2024**

Künstliche Intelligenz und Frieden

Zu Beginn des neuen Jahres, einer Zeit der Gnade, die der Herr jedem von uns gewährt, möchte ich mich an das Volk Gottes, an die Nationen, an die Staats- und Regierungschefs, an die Vertreter der verschiedenen Religionen und der Zivilgesellschaft sowie an alle Männer und Frauen unserer Zeit wenden, um ihnen meine besten Wünsche für den Frieden zu übermitteln.

1. Der Fortschritt von Wissenschaft und Technik als Weg zum Frieden

Die Heilige Schrift bezeugt, dass Gott den Menschen seinen Geist gegeben hat, damit sie „mit Weisheit, Klugheit und Kenntnis für jegliche Arbeit“ ausgestattet seien (*Ex 35,31*). Die Intelligenz ist Ausdruck der Würde, die uns der Schöpfer verliehen hat, der uns nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen (*vgl. Gen 1,26*) und uns befähigt hat, auf seine Liebe frei und bewusst zu antworten. Wissenschaft und Technik verdeutlichen in besonderer Weise eine solche grundlegend relationale Beschaffenheit der menschlichen Intelligenz: Sie sind außergewöhnliche Ergebnisse ihres schöpferischen Potenzials.

In der Pastoralen Konstitution *Gaudium et spes* hat das Zweite Vatikanische Konzil diese Wahrheit

bekräftigt, indem es erklärte: „Durch Arbeit und Geisteskraft hat der Mensch immer versucht, sein Leben reicher zu entfalten“¹. Wenn die Menschen sich „mit Hilfe der Technik“ darum bemühen, dass die Erde „eine würdige Wohnstätte für die gesamte menschliche Familie werde“², dann handeln sie nach dem Plan Gottes und arbeiten mit seinem Willen zusammen, um die Schöpfung zu vollenden und den Frieden unter den Völkern zu verbreiten. Auch der Fortschritt von Wissenschaft und Technik, soweit er zu einer besseren Ordnung der menschlichen Gesellschaft, zu wachsender Freiheit und geschwisterlicher Gemeinschaft beiträgt, führt also zur Besserung des Menschen und zur Umgestaltung der Welt.

Wir freuen uns zu Recht über die außerordentlichen Errungenschaften von Wissenschaft und Technik und sind dankbar dafür, dass dadurch zahllose Übel, die das menschliche Leben heimsuchten und großes Leid verursachten, beseitigt werden konnten. Gleichzeitig legen die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte, die eine noch nie dagewesene Kontrolle über die Wirklichkeit ermöglichen, eine Vielzahl von Möglichkeiten in die Hände der Menschen, von denen einige ein Risiko für das Überleben der Menschen und eine Gefahr für das gemeinsame Haus darstellen können³.

Die bemerkenswerten Fortschritte in den neuen Informationstechnologien, insbesondere im digitalen Bereich, bergen daher erstaunliche Möglichkeiten und ernsthafte Risiken, mit schwerwiegenden Auswirkungen auf das Streben nach Gerechtigkeit und Harmonie zwischen den Völkern. Es müssen daher einige dringende Fragen gestellt werden. Was sind die mittel- und langfristigen Folgen der neuen digitalen Technologien? Und welche Auswirkungen werden sie auf das Leben der Einzelnen und die Gesellschaft, auf die internationale Stabilität und den Frieden haben?

2. Die Zukunft der künstlichen Intelligenz zwischen Verheißung und Risiko

Die Fortschritte in der Informationstechnologie und die Entwicklung digitaler Technologien in den letzten Jahrzehnten haben bereits zu tiefgreifenden Veränderungen in der globalen Gesellschaft und ihrer Dynamik geführt. Neue digitale Instrumente verändern das Gesicht der Kommunikation, der öffentlichen Verwaltung, der Bildung, des Konsums, des persönlichen Austauschs und unzähliger anderer Aspekte des täglichen Lebens.

Darüber hinaus können Technologien, die eine Vielzahl von Algorithmen einsetzen, aus den digitalen Spuren, die im Internet hinterlassen werden, Daten extrahieren, die es ermöglichen, die Denk- und Beziehungsgewohnheiten der Menschen, oft ohne ihr Wissen, zu kommerziellen oder politischen Zwecken zu kontrollieren, wodurch die bewusste Ausübung der Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird. In einem Raum wie dem Internet, der durch eine Informationsflut gekennzeichnet ist, können sie nämlich den Datenfluss nach Auswahlkriterien strukturieren, die der Nutzer nicht immer wahrnimmt.

Wir müssen daran erinnern, dass wissenschaftliche Forschung und technologische Innovationen nicht losgelöst von der Realität und „neutral“⁴, sondern kulturellen Einflüssen unterworfen sind. Insofern es sich um ganz und gar menschliche Tätigkeiten handelt, spiegeln die Richtungen, die sie einschlagen, Entscheidungen wider, die durch die persönlichen, sozialen und kulturellen Werte jeder Epoche bedingt sind. Dasselbe gilt für die Ergebnisse, die sie erzielen: Gerade weil sie die Frucht spezifisch menschlicher Zugänge zur sie umgebenden Welt sind, haben sie immer eine ethische Dimension, die eng mit den Entscheidungen derer verbunden ist, die Versuche durchführen und die Produktion auf bestimmte Ziele ausrichten.

¹ Nr. 33.

² *Ebd.*, Nr. 57.

³ Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 104.

⁴ Vgl. *ebd.*, 114.

Dies gilt auch für die Formen künstlicher Intelligenz. Bis heute gibt es in der Welt der Wissenschaft und Technik keine einheitliche Definition dafür. Der Begriff selbst, der inzwischen in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen ist, umfasst eine Vielzahl von Wissenschaften, Theorien und Techniken, die darauf abzielen, dass Maschinen in ihrer Funktionsweise die kognitiven Fähigkeiten des Menschen reproduzieren oder imitieren. Die Verwendung des Plurals „Formen der Intelligenz“ kann vor allem dazu beitragen, die unüberbrückbare Kluft zu betonen, die zwischen diesen Systemen, so erstaunlich und leistungsfähig sie auch sein mögen, und dem Menschen besteht: Sie sind letztlich „bruchstückhaft“ in dem Sinne, dass sie nur bestimmte Funktionen der menschlichen Intelligenz imitieren oder reproduzieren können. Die Verwendung des Plurals unterstreicht auch, dass diese untereinander sehr verschiedenen Geräte immer als „soziotechnische Systeme“ betrachtet werden sollten. In der Tat hängt ihre Wirkung – unabhängig von der zugrunde liegenden Technologie – nicht nur davon ab, wie sie konzipiert sind, sondern auch von den Zielen und Interessen derjenigen, die sie besitzen und entwickeln, sowie von den Situationen, in denen sie eingesetzt werden.

Künstliche Intelligenz muss daher als eine Galaxie verschiedener Wirklichkeiten verstanden werden, und wir können nicht a priori davon ausgehen, dass ihre Entwicklung einen positiven Beitrag zur Zukunft der Menschheit und zum Frieden zwischen den Völkern leisten wird. Ein solches positives Ergebnis wird nur möglich sein, wenn wir uns als dazu fähig erweisen, verantwortungsbewusst zu handeln und grundlegende menschliche Werte wie „Inklusion, Transparenz, Sicherheit, Gerechtigkeit, Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit“⁵ zu respektieren.

Es reicht auch nicht aus, bei denjenigen, die Algorithmen und digitale Technologien entwickeln, eine Verpflichtung zu ethischem und verantwortungsvollem Handeln vorauszusetzen. Es müssen Organismen gestärkt oder gegebenenfalls geschaffen werden, die sich mit den neu auftretenden ethischen Fragen befassen und die Rechte derjenigen schützen, die Formen der künstlichen Intelligenz nutzen oder von ihnen beeinflusst werden.⁶

Die unermessliche Ausbreitung der Technologie muss daher mit einer angemessenen Heranbildung zur Verantwortung für ihre Entwicklung einhergehen. Freiheit und friedliche Koexistenz sind bedroht, wenn der Mensch der Versuchung von Egoismus, Eigennutz, Profitgier und Machtstreben erliegt. Wir haben daher die Pflicht, unseren Blick zu weiten und die technische und wissenschaftliche Forschung auf das Streben nach Frieden und Gemeinwohl auszurichten, im Dienste der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen und der Gemeinschaft.⁷

Die einem jeden Menschen innewohnende Würde und die Geschwisterlichkeit, die uns als Glieder der einen Menschheitsfamilie verbindet, müssen die Grundlage für die Entwicklung neuer Technologien bilden und als unbestreitbare Kriterien für deren Bewertung noch vor ihrem Einsatz dienen, damit der digitale Fortschritt unter Wahrung der Gerechtigkeit stattfinden und zur Sache des Friedens beitragen kann. Technologische Entwicklungen, die nicht zu einer Verbesserung der Lebensqualität der gesamten Menschheit führen, sondern im Gegenteil Ungleichheiten und Konflikte verschärfen, können niemals als echter Fortschritt angesehen werden.⁸

Künstliche Intelligenz wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Herausforderungen, die sie mit sich bringt, sind technischer, aber auch anthropologischer, didaktischer, sozialer und politischer Natur. Sie verspricht zum Beispiel das Ersparen schwerer Arbeit, effizientere Produktion, einfacheren Transport und dynamischere Märkte ebenso wie eine Revolution bei der Datenerfassung, -organisation und -überprüfung. Wir müssen uns der rasanten Veränderungen, die jetzt stattfinden, bewusst sein und sie so steuern, dass die grundlegenden Menschenrechte gewahrt

⁵ *Ansprache an die Teilnehmer der Begegnung der „Minerva Dialogues“* (27. März 2023).

⁶ Vgl. ebd.

⁷ *Botschaft an den Vorstandsvorsitzenden des „World Economic Forum“ in Davos-Klosters* (12. Januar 2018).

⁸ Vgl. *Enzyklika Laudato si'*, 194; *Ansprache an die Teilnehmer des Seminars „Das Gemeinwohl im digitalen Zeitalter“* (27. September 2019).

bleiben und die Institutionen und Gesetze, die eine ganzheitliche menschliche Entwicklung fördern, respektiert werden. Künstliche Intelligenz sollte dem besten menschlichen Potenzial und unseren höchsten Zielen dienen, nicht mit ihnen konkurrieren.

3. *Die Technologie der Zukunft: Maschinen, die von selbst lernen*

Künstliche Intelligenz, die auf maschinellen Lerntechniken basiert, befindet sich zwar noch in der Pionierphase, führt aber bereits in ihren vielfältigen Formen zu bedeutenden Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge und übt einen tiefgreifenden Einfluss auf Kulturen, soziales Verhalten und Friedensstiftung aus.

Entwicklungen wie maschinelles Lernen oder *Deep Learning* werfen Fragen auf, die über den Bereich der Technologie und des Ingenieurwesens hinausgehen und mit einem Verständnis zu tun haben, das eng mit dem Sinn des menschlichen Lebens, den grundlegenden Prozessen des Wissens und der Fähigkeit des Geistes, zur Wahrheit zu gelangen, verbunden ist.

Die Fähigkeit einiger Geräte, syntaktisch und semantisch kohärente Texte zu produzieren, ist zum Beispiel keine Garantie für Zuverlässigkeit. Man sagt ihnen nach, dass sie „halluzinieren“ können, d. h., Aussagen generieren können, die auf den ersten Blick plausibel erscheinen, in Wirklichkeit aber unbegründet sind oder Vorurteile weitertragen. Dies stellt ein ernstes Problem dar, wenn künstliche Intelligenz in Desinformationskampagnen eingesetzt wird, die falsche Nachrichten verbreiten und zu einem wachsenden Misstrauen gegenüber den Medien führen. Vertraulichkeit, Dateneigentum und geistiges Eigentum sind weitere Bereiche, in denen die betreffenden Technologien ernsthafte Risiken bergen, zu denen noch weitere negative Folgen ihres Missbrauchs hinzukommen wie Diskriminierung, Einmischung in Wahlprozesse, das Aufkommen einer Überwachungsgesellschaft, digitale Ausgrenzung und die Verschärfung eines Individualismus, der sich zunehmend von der Gemeinschaft abkoppelt. All diese Faktoren bergen die Gefahr, Konflikte zu schüren und den Frieden zu behindern.

4. *Das Gespür für Grenzen im technokratischen Paradigma*

Unsere Welt ist zu groß, zu vielfältig und zu komplex, um sie vollständig kennen und klassifizieren zu können. Der menschliche Verstand vermag ihren Reichtum niemals auszuschöpfen, auch nicht mithilfe der fortschrittlichsten Algorithmen. Diese bieten nämlich keine gesicherten Vorhersagen für die Zukunft, sondern nur statistische Annäherungen. Nicht alles lässt sich vorhersagen, nicht alles lässt sich berechnen; letztlich steht „die Wirklichkeit [...] über der Idee“⁹, und wie großartig unsere Rechenkapazität auch sein mag, es wird immer einen unzugänglichen Rest geben, der sich jedem Versuch der Quantifizierung entzieht.

Außerdem ist die große Menge an Daten, die von künstlichen Intelligenzen analysiert werden, an sich noch keine Garantie für Unparteilichkeit. Wenn Algorithmen Informationen extrapolieren, laufen sie immer Gefahr, diese zu verzerren und die Ungerechtigkeiten und Vorurteile des Umfelds, aus dem sie stammen, zu reproduzieren. Je schneller und komplexer sie werden, desto schwieriger ist es, zu verstehen, warum sie ein bestimmtes Ergebnis hervorgebracht haben.

„Intelligente“ Maschinen mögen die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit zunehmender Effizienz erfüllen, aber der Zweck und der Sinn ihrer Operationen werden weiterhin von Menschen, die ihr je persönliches Werteuniversum besitzen, bestimmt oder ermöglicht. Es besteht die Gefahr, dass die Kriterien, die bestimmten Entscheidungen zugrunde liegen, unklarer werden, dass die Verantwortung für Entscheidungen verschleiert wird und dass die Produzenten sich ihrer Verpflichtung entziehen, zum Wohle der Gemeinschaft zu handeln. In gewisser Weise wird dies durch das technokratische System begünstigt, das die Wirtschaft mit der Technologie verbindet und das

⁹ Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (24. November 2013), 233.

Kriterium der Effizienz begünstigt, indem es dazu neigt, alles zu ignorieren, was nicht mit seinen unmittelbaren Interessen zu tun hat.¹⁰

Dies muss uns dazu veranlassen, über einen Aspekt nachzudenken, der in der heutigen technokratischen und effizienzorientierten Mentalität so oft vernachlässigt wird und dennoch für die persönliche und soziale Entwicklung entscheidend ist: das „Gespür für Grenzen“. Wenn der Mensch, der definitionsgemäß sterblich ist, nämlich meint, mithilfe der Technik jede Grenze zu überschreiten, läuft er durch die Besessenheit, alles kontrollieren zu wollen, Gefahr, die Kontrolle über sich selbst zu verlieren; auf der Suche nach absoluter Freiheit in die Spirale einer technologischen Diktatur zu geraten. Das Anerkennen und Akzeptieren der eigenen geschöpflichen Grenzen ist für den Menschen die unverzichtbare Bedingung, um die Fülle als Gabe zu erlangen, oder besser, anzunehmen. Stattdessen könnten im ideologischen Kontext eines technokratischen Paradigmas, das von der prometheischen Anmaßung der Autarkie beseelt ist, die Ungleichheiten ins Unermessliche wachsen und sich Wissen und Reichtum in den Händen einiger weniger anhäufen, was ernsthafte Risiken für die demokratischen Gesellschaften und das friedliche Zusammenleben mit sich bringt.¹¹

5. Brisante Themen für die Ethik

In Zukunft könnte, die Zuverlässigkeit eines Hypothekenswerbers, die Eignung einer Person für eine Arbeit, die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit eines Verurteilten oder das Recht, politisches Asyl oder Sozialhilfe zu erhalten, von Systemen künstlicher Intelligenz bestimmt werden. Das Fehlen unterschiedlicher Vermittlungsebenen, das diese Systeme mit sich bringen, ist für bestimmte Formen von Vorurteilen und Diskriminierung besonders anfällig: Systemfehler können sich leicht vervielfachen und so nicht nur in Einzelfällen zu Ungerechtigkeiten, sondern durch einen Dominoeffekt auch zu echten Formen sozialer Ungleichheit führen.

Darüber hinaus scheinen Formen künstlicher Intelligenz manchmal in der Lage zu sein, die Entscheidungen der Einzelnen durch vorgegebene Optionen, die mit Anreizen und Abschreckungen verbunden sind, oder durch Systeme zur Lenkung persönlicher Entscheidungen, die auf der Aufbereitung von Informationen beruhen, zu beeinflussen. Diese Formen der Manipulation oder sozialer Kontrolle bedürfen sorgfältiger Aufmerksamkeit und Überwachung und implizieren eine klare rechtliche Verantwortung seitens der Hersteller, der Nutzer und der Regierungsbehörden.

Sich automatisierten Prozessen anzuvertrauen, die Individuen kategorisieren, zum Beispiel durch den allgegenwärtigen Einsatz von Überwachungssystemen oder die Einführung von Systemen zur Ermittlung sozialer Bonität, könnte auch tiefgreifende Auswirkungen auf das zivilgesellschaftliche Gefüge haben, indem unangemessene Rangordnungen unter den Bürgern aufgestellt werden. Und diese künstlichen Ranking-Prozesse könnten auch zu Machtkonflikten führen, da sie nicht nur virtuelle Adressaten betreffen, sondern Menschen aus Fleisch und Blut. Die grundlegende Achtung der Menschenwürde verlangt, die Gleichsetzung der Einzigartigkeit der Person mit einem Datensatz abzulehnen. Algorithmen darf nicht erlaubt werden, die Art und Weise zu bestimmen, wie wir die Menschenrechte verstehen, die Grundwerte des Mitgefühls, der Barmherzigkeit und der Vergebung beiseite zu schieben oder die Möglichkeit auszuschließen, dass ein Individuum sich ändert und die Vergangenheit hinter sich lässt.

In diesem Zusammenhang kommen wir nicht umhin, über die Auswirkungen der neuen Technologien auf das Arbeitsleben nachzudenken: Tätigkeiten, die früher ausschließlich der menschlichen Arbeitskraft vorbehalten waren, werden rasch von industriellen Anwendungen der künstlichen Intelligenz übernommen. Auch in diesem Fall besteht das erhebliche Risiko eines unverhältnis-

¹⁰ Vgl. *Enzyklika Laudato si'*, 54.

¹¹ Vgl. *Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie für das Leben* (28. Februar 2020).

mäßigen Vorteils für einige wenige zum Preis der Verarmung vieler. Die Achtung der Würde der Arbeitnehmer und die Bedeutung der Beschäftigung für den wirtschaftlichen Wohlstand der Personen, der Familien und der Gesellschaften, die Sicherheit der Arbeitsplätze und faire Gehälter sollten für die internationale Gemeinschaft eine hohe Priorität darstellen, während diese Formen der Technologie immer tiefer in die Arbeitswelt eindringen.

6. Werden wir Schwerter zu Pflugscharen machen?

Wenn man heutzutage die Welt um uns herum betrachtet, kann man sich den ernstesten ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Rüstungsindustrie nicht entziehen. Die Möglichkeit, militärische Operationen mittels ferngesteuerter Systeme durchzuführen, hat zu einer verringerten Wahrnehmung der von ihnen verursachten Zerstörungen und der Verantwortung für ihren Einsatz geführt, was zu einer noch kälteren und distanzierteren Haltung gegenüber der gewaltigen Tragik des Krieges beiträgt. Die Forschung im Bereich neuer Technologien für die sogenannten „tödlichen autonomen Waffensysteme“, einschließlich des Einsatzes von künstlicher Intelligenz im Krieg, ist ein ernster Grund für ethische Bedenken. Autonome Waffensysteme werden niemals moralisch verantwortliche Subjekte sein können: Die ausschließlich menschliche Fähigkeit zum moralischen Urteil und zur ethischen Entscheidungsfindung ist mehr als ein komplexer Satz von Algorithmen, und diese Fähigkeit kann nicht auf die Programmierung einer Maschine reduziert werden, die, wie „intelligent“ sie auch sein mag, doch immer eine Maschine bleibt. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, eine sachgemäße, maßgebliche und kohärente menschliche Kontrolle der Waffensysteme zu garantieren.

Wir können auch nicht die Möglichkeit vernachlässigen, dass hochentwickelte Waffen in die falschen Hände geraten und zum Beispiel Terroranschläge oder Einsätze zur Destabilisierung rechtmäßiger Regierungsinstitutionen erleichtern. Kurz gesagt, die Welt hat es wirklich nicht nötig, dass die neuen Technologien zu einer unfairen Entwicklung des Waffenmarktes und -handels beitragen und so den Wahnsinn des Krieges fördern. Auf diese Weise läuft nicht nur die Intelligenz des Menschen, sondern auch das Herz selbst Gefahr, immer „künstlicher“ zu werden. Die fortschrittlichsten technischen Anwendungen sind nicht einzusetzen, um gewaltsame Konfliktlösungen zu erleichtern, sondern um die Wege des Friedens zu ebnen.

In einer positiveren Betrachtungsweise könnte künstliche Intelligenz, wenn sie zur Förderung einer ganzheitlichen menschlichen Entwicklung eingesetzt würde, wichtige Innovationen in der Landwirtschaft, der Bildung und der Kultur, eine Verbesserung des Lebensstandards ganzer Nationen und Völker sowie das Wachstum der menschlichen Geschwisterlichkeit und der sozialen Freundschaft bewirken. Letztlich ist die Art und Weise, wie wir sie nutzen, um die Geringsten einzubeziehen, d. h. unsere schwächsten und bedürftigsten Brüder und Schwestern, der Maßstab, der unsere Menschlichkeit aufzeigt.

Eine menschliche Sichtweise und der Wunsch nach einer besseren Zukunft für unsere Welt führen zur Notwendigkeit eines interdisziplinären Dialogs, der auf ein ethisches Vorgehen für die Entwicklung von Algorithmen zielt – die Algor-Ethik –, bei der die Werte die Richtung für die neuen Technologien weisen.¹² Ethische Fragen sollten vom Beginn der Forschung an berücksichtigt werden, ebenso in den Phasen des Erprobens, des Entwickelns, der Produktion, der Logistik und der Vermarktung. Dies ist der Ansatz der Ethics by Design, bei der den Bildungseinrichtungen und den Verantwortlichen des Entscheidungsprozesses eine wesentliche Rolle zukommt.

7. Herausforderungen für die Bildung

Die Entwicklung einer Technologie, die die Menschenwürde respektiert und ihr dient, hat deut-

¹² Vgl. *ebd.*

liche Auswirkungen auf die Bildungseinrichtungen und die Welt der Kultur. Durch die Vervielfachung der Kommunikationsmöglichkeiten haben die digitalen Technologien neue Formen der Begegnung ermöglicht. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, fortlaufend über die Art der Beziehungen nachzudenken, zu denen sie uns führen. Die jungen Menschen wachsen in einem kulturellen Umfeld auf, das von der Technologie durchdrungen ist, was unweigerlich einige Fragen bezüglich der Lehr- und Ausbildungsmethoden aufwirft.

Zu lehren, Formen künstlicher Intelligenz zu nutzen, sollte vor allem darauf abzielen, das kritische Denken zu fördern. Es ist notwendig, dass die Nutzer aller Altersgruppen, vor allem aber junge Menschen, eine Fähigkeit entwickeln, Daten und Inhalte, die im Internet abgerufen wurden oder von Systemen der künstlichen Intelligenz erzeugt worden sind, kritisch zu verwenden. Die Schulen, die Universitäten und die wissenschaftlichen Gemeinschaften sind aufgerufen, den Studenten und Berufstätigen dabei zu helfen, sich die sozialen und ethischen Aspekte der Entwicklung und der Nutzung der Technologie anzueignen.

Dazu auszubilden, die neuen Kommunikationsmittel zu verwenden, sollte nicht nur die Fehlinformationen, die Fake News berücksichtigen, sondern auch das beunruhigende Zunehmen „angestammte[r] Ängste, [...] Sie haben sich [...] zu verbergen gewusst und vermochten sich hinter neuen Technologien zu potenzieren“¹³. Leider müssen wir wieder einmal gegen die Versuchung ankämpfen, „eine Kultur der Mauern zu errichten, Mauern hochzuziehen, um [die] Begegnung mit anderen Kulturen, mit anderen Menschen“¹⁴ und die Entwicklung eines friedlichen und geschwisterlichen Zusammenlebens zu verhindern.

8. Herausforderungen für die Entwicklung des Völkerrechts

Die globale Reichweite der künstlichen Intelligenz macht deutlich, dass neben der Verantwortung der souveränen Staaten, deren Einsatz innerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets zu regeln, internationale Organisationen eine entscheidende Rolle beim Abschluss multilateraler Vereinbarungen spielen können und dabei, deren Anwendung und Umsetzung zu koordinieren.¹⁵ In dieser Hinsicht fordere ich die Völkergemeinschaft auf, gemeinsam daran zu arbeiten, einen verbindlichen internationalen Vertrag zu schließen, der die Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in ihren vielfältigen Formen regelt. Das Ziel der Regulierung sollte natürlich nicht nur die Verhinderung schädlicher Praktiken sein, sondern auch die Ermutigung zu einer guten Praxis, indem neue und kreative Ansätze angeregt sowie persönliche und gemeinschaftliche Initiativen erleichtert werden.¹⁶

Letztlich ist es bei der Suche nach normativen Regelungen, die den Entwicklern digitaler Technologien eine ethische Orientierung bieten können, unerlässlich, die menschlichen Werte zu identifizieren, die den Bemühungen der Gesellschaften zugrunde liegen sollten, um die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu formulieren, zu beschließen und anzuwenden. Das Erarbeiten ethischer Richtlinien für die Entwicklung künstlicher Intelligenz kann nicht davon absehen, die tieferen Fragen nach dem Sinn der menschlichen Existenz, dem Schutz der grundlegenden Menschenrechte und dem Streben nach Gerechtigkeit und Frieden zu berücksichtigen. Dieser Prozess ethischer und rechtlicher Unterscheidung kann eine wertvolle Gelegenheit bieten, um gemeinsam darüber nachzudenken, welche Rolle die Technologie in unserem individuellen und gemeinschaftlichen Leben spielen sollte und wie ihr Einsatz zur Schaffung einer gerechteren und menschlicheren Welt beitragen kann. Aus diesem Grund sollten die Stimmen aller betroffenen Gruppen in den Debatten über die Regulierung der künstlichen Intelligenz berücksichtigt werden, auch die Armen, die Ausgegrenzten und andere, die in globalen Entscheidungsprozessen oft

¹³ Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 27.

¹⁴ Vgl. *ebd.*

¹⁵ Vgl. *ebd.*, 170–175. ¹⁶ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 177.

¹⁶ Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 177.

ungehört bleiben.

* * * * *

Ich hoffe, dass diese Überlegungen dazu ermutigen, dafür zu sorgen, dass der Fortschritt bei der Entwicklung von Formen künstlicher Intelligenz letztlich der Sache der menschlichen Geschwisterlichkeit und des Friedens dient. Dies ist nicht die Verantwortung einiger weniger, sondern der gesamten Menschheitsfamilie. Der Friede ist nämlich die Frucht von Beziehungen, die den anderen in seiner unveräußerlichen Würde anerkennen und annehmen, sowie von Zusammenarbeit und Engagement bei der Suche nach der ganzheitlichen Entwicklung aller Menschen und aller Völker.

Mein Gebet zu Beginn des neuen Jahres ist, dass die rapide Entwicklung von Formen künstlicher Intelligenz die vielen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die es in der Welt bereits gibt, nicht noch vergrößert, sondern dazu beiträgt, Kriege und Konflikte zu beenden und viele Formen des Leidens zu lindern, die die Menschheitsfamilie heimsuchen. Mögen die Christen, die Gläubigen der verschiedenen Religionen und die Männer und Frauen guten Willens in Harmonie zusammenarbeiten, um die Chancen zu nutzen und sich den durch die digitale Revolution verursachten Herausforderungen zu stellen und um den künftigen Generationen eine solidarischere, gerechtere und friedlichere Welt zu übergeben.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2023

Franciscus

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 2 Ordnung zum Betrieb einer Meldestelle für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Hinweisgebersystem)

Zu einer Arbeitskultur der Offenheit, Transparenz und der Einhaltung von Recht und Gesetz gehört es, dass Mitarbeitende offen auch über sensible Themen sprechen können, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Dies ist die Arbeitsgrundlage auf allen Ebenen des Bistums Münster. Das Bistum Münster, die Kirchengemeinden, Verbände der Kirchengemeinden und das Domkapitel ermutigen alle Mitarbeitenden, freiwillig Engagierten und auch Außenstehende, Rechtsverstöße und Fehlverhalten innerhalb der bestehenden kirchlichen Organisationen zu melden und dadurch beizutragen, Schäden zu vermeiden. Hinweisgeber¹ leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen im Bereich der Katholischen Kirche, die über die Meldestelle erfasst werden können, darunter Regelverstöße gegen Vorgaben des kirchlichen oder staatlichen Rechts.

Diese Ordnung regelt für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG)² in seiner jeweils geltenden Fassung den Betrieb einer internen Meldestelle sowie den Schutz von hinweisgebenden Personen, denen durch eine Meldung keine beruflichen Nachteile entstehen dürfen (Hinweisgebersystem). Sie regelt die Funktionsweise der Meldestelle sowie die Pflichten des Betreibers der Meldestelle.

¹ Die in dieser Ordnung aus Gründen besserer Lesbarkeit verwendete männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

² vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140).

Das Hinweisgeberschutzgesetz findet mit den folgenden konkretisierenden Regelungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Bistum Münster KdÖR, den Bischöflichen Stuhl zu Münster, die Stiftung Bischöfliches Priesterseminar sowie das Hohe Domkapitel zu Münster. Sie gilt auch für die weiteren öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, die im Sinne von can. 1276 § 1 CIC der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehen, sofern sie Dienstgeber sind, insbesondere für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Sie gilt auch für Einrichtungen in deren Rechtsträgerschaft. Die dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. (Diözesancaritasverband) angeschlossenen Dienste und Einrichtungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Leitungsorgane, Führungskräfte, Mitarbeiter und Praktikanten der in Abs. 1 genannten kirchlichen Rechtsträger, jeweils sowohl für Kleriker nebst Weihekandidaten als auch für Laien. Soweit in dieser Ordnung ohne weitere Differenzierung „Mitarbeiter“ genannt sind, umfasst dieser Begriff auch die Leitungsorgane und Führungskräfte. Insofern außenstehende Personen, die nicht Mitarbeiter einer der Rechtsträger gem. Abs. 1 sind (z.B. freiwillig Engagierte), in Kenntnis von Regelverstößen kommen und dafür als Hinweisgeber auftreten, findet diese Ordnung auch auf sie Anwendung.

§ 2 Meldestelle

(1) Das Bistum Münster betreibt für die kirchlichen Rechtsträger gem. § 1 eine gemeinsame interne Meldestelle i.S.d. Hinweisgeberschutzgesetzes. Die vom Bistum betriebene Meldestelle wird organisatorisch bei der Stabsabteilung Revision des Bischöflichen Generalvikariates eingerichtet. Die Bestellung einer Ombudsperson richtet sich nach der Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der jeweils geltenden Fassung. Die vom Bistum betriebene interne Meldestelle ist erreichbar unter der URL <https://bistum-muenster.hintbox.de> (Meldeportal). Kirchliche Rechtsträger gem. § 1 mit eigenem Internetauftritt verlinken auf ihrer Homepage zu dieser Meldestelle.

(2) Das Bistum kann einen „Dritten“ gem. § 14 Abs. 1 Hinweisgeberschutzgesetz für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit einer internen Meldestelle betrauen. Der Dritte ist verpflichtet, die Vorgaben gem. §§ 8 bis 11 und 16 bis 18 Hinweisgeberschutzgesetz zu beachten.

(3) Das Bistum kann die interne Meldestelle als Software-Service treuhänderisch von einem externen Dienstleister betreiben lassen, der den gesetzlichen Anforderungen bzgl. IT-Sicherheit, Datenschutz und Dokumentation genügen muss (Meldeportal).

(4) Involviert in eine interne Meldestelle sind: das Bistum Münster als Betreiber, die hinweisgebende Person sowie die einen Hinweis bearbeitenden Verantwortlichen des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers sowie externe Dienstleister gem. vorstehender Absätze.

§ 3 Regelverstöße und Hinweisgeber

(1) Ein Regelverstoß ist jeder Verstoß gegen kirchliche oder staatliche Gesetze, Rechtsverordnungen und organisationsinterne Regelungen gem. Hinweisgeberschutzgesetz.

(2) Ein Regelverstoß ist zudem jeder Verstoß gegen can. 1376 bis 1378 CIC, gegen Regelungen des Liber V des CIC, gegen Haushaltsrecht, gegen Vergaberichtlinien und Richtlinien im Bereich Einkauf, Bauen und Baufinanzierung, gegen universal-/partikularkirchenrechtlich vorgeschriebene Beispruchsrechte und Genehmigungstatbestände für Rechtsgeschäfte der gem. § 1 dieser

Ordnung unterfallenden kirchlichen Rechtsträger sowie gegen Rechtsvorschriften mit folgenden Inhalten: Regelungen zur Gewährung und Annahme von Geschenken, Aufmerksamkeiten, Einladungen sowie Umgang mit Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen, Regelungen mit lohnsteuer- und/oder sozialversicherungsrechtlichem Bezug sowie Regelungen, die sich auf Nebentätigkeiten von Mitarbeitern beziehen. Die Compliance-Richtlinie des Bistums Münster (nrw-Teil) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Eine Information über einen Regelverstoß ist entweder ein begründetes Verdachtsmoment oder das Wissen über eine tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzung, die bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, sowie über Versuche der Verschleierung einer Rechtsverletzung.

(4) Hinweisgeber gegenüber der Meldestelle können alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen sein, die Kenntnis über Regelverstöße erlangt haben.

§ 4 Meldungen

(1) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen zu Regelverstößen, die über die interne Meldestelle gem. § 2 Abs. 1 entweder in Textform oder in mündlicher Form per Sprachaufzeichnung abgegeben werden können. Die Abgabe einer anonymen Meldung ist dabei möglich. Die interne Meldestelle gewährleistet eine anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Die Anonymität kann nur vom Hinweisgeber selbst aufgehoben werden. Zudem kann eine Meldung persönlich gegenüber einem der verantwortlichen Bearbeiter abgegeben werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Meldestelle gem. §§ 19 bis 23 Hinweisgeberschutzgesetz seitens der hinweisgebenden Person bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Bistum ist für die Beachtung der Vorgaben zur Bearbeitung von Meldungen, die über die interne Meldestelle eingehen, verantwortlich. Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen sind

- a) die interne Meldestelle
- b) der verantwortliche Bearbeiter des vom Hinweis betroffenen kirchlichen Rechtsträgers,
- c) die Kontaktpersonen gegenüber dem Dritten.

(3) Keine Meldung im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn

- a) es sich um Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gem. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung handelt; hierzu wird der Hinweisgeber auf die gem. Interventionsordnung zuständigen Ansprechpersonen verwiesen,
- b) es sich um Hinweise zu Verletzungen oder Verstößen gegen das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung handelt; hierzu wird der Hinweisgeber auf die gem. KDG geltenden Verfahrenswege verwiesen,
- c) ihr Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder der Verschwiegenheit durch Geistliche oder Seelsorgerinnen und Seelsorger entgegenstehen über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.
- d) es sich um allgemeine Beschwerden im Zentralen Beschwerdemanagement des Bischöflichen Generalvikariates Münster handelt; hierzu wird der Hinweisgeber auf die zuständigen Ansprechpersonen verwiesen.

(4) Die Möglichkeit der direkten Meldung von Regelverstößen jedweden Inhalts gegenüber der Stabsabteilung Revision des Bischöflichen Generalvikariates gem. der Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der jeweils geltenden Fassung bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 5 Verfahren

(1) Die interne Meldestelle

- a) prüft, nachdem eine Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber erfolgt ist, ob der gemeldete Verstoß einen Regelverstoß gem. dieser Ordnung betreffen kann,
- b) leitet den Hinweis weiter an den hinterlegten Kontakt des vom Hinweis betroffenen kirchlichen Rechtsträgers mit der Bitte um Benennung eines verantwortlichen Bearbeiters, soweit nicht der kirchliche Rechtsträger Bistum betroffen ist,
- c) fordert den verantwortlichen Bearbeiter um Prüfung und Rückmeldung zum Hinweis auf,
- d) gibt eine qualifizierte Rückmeldung gegenüber dem Hinweisgeber spätestens drei Monate nach Versenden der Eingangsbestätigung gem. § 17 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz; sie umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese, soweit § 17 Abs. 2 S. 3 Hinweisgeberschutzgesetz nicht entgegensteht.

(2) Der vom Hinweis betroffene kirchliche Rechtsträger benennt gegenüber der internen Meldestelle einen verantwortlichen Bearbeiter. Die interne Meldestelle kontaktiert den verantwortlichen Bearbeiter, der innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Prüfung des Hinweises sowie Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der internen Meldestelle vornimmt. Der jeweilige kirchliche Rechtsträger ist zur Benennung eines verantwortlichen Bearbeiters und zur Prüfung und Rückmeldung zum Hinweis verpflichtet.

(3) Die interne Meldestelle arbeitet unabhängig, unparteiisch, und frei von Interessen Dritter und berichtet nur dem Generalvikar. Sie bearbeitet die eingehenden Fälle unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips innerhalb der gesetzlichen Fristen. Zur Sicherstellung des transparenten, einheitlichen Handelns wird ein Ombudskomitee gebildet, dem die Ombudsperson, die Leitung der Stabsabteilung Revision sowie der Justitiar und der Leiter Personal des Bischöflichen Generalvikariates angehören. Diesem Ombudskomitee werden alle Hinweise mindestens vierteljährlich in anonymer Form zur abschließenden Bewertung berichtet. Bei Bedarf kann das Ombudskomitee um weitere Personen ergänzt werden. Strafanträge und Strafanzeigen sowie sonstige Anzeigen an staatliche Behörden erfolgen durch den Justitiar. Die Mitglieder sind fachlich weisungsunabhängig. Nachteile dürfen ihnen nicht entstehen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Dem Generalvikar wird einmal jährlich berichtet.

§ 6 Vertraulichkeitsgebot und Schutz von hinweisgebenden Personen

(1) Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle gewährleistet, dass die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen strikt gewahrt wird:

- a) der hinweisgebenden Person,
- b) der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
- c) der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

(2) Gegenüber der hinweisgebenden Person und gegenüber Personen, die Hinweise im Sinne von § 4 Abs. 3 lit. a) und b) im Rahmen der dafür geltenden Verfahrenswege abgeben, gilt das Verbot von Repressalien sowie von Androhung und Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind

Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind, durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (z. B. ungerechtfertigte Kündigung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Mobbing oder ähnliches). Dieser Schutz gilt auch für die den Hinweis bearbeitenden Personen beim jeweiligen kirchlichen Rechtsträger und der internen Meldestelle.

(3) Die interne Meldestelle gewährleistet durch entsprechende organisatorische, räumliche und technische Maßnahmen, dass ein Zugriff Dritter auf Akten und Dokumente der internen Meldestelle nicht möglich ist. Die interne Meldestelle ist verpflichtet, Meldungen, Rechercheergebnisse, Folgemaßnahmen sowie alle weiteren im Zusammenhang mit einer Meldung stehenden Dokumente in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu dokumentieren. Es gelten die allgemeinen kirchlichen Lösch- und Archivfristen.

§ 7 Folgemaßnahmen

(1) An Folgemaßnahmen, die auf eine Meldung unter Berücksichtigung des Vertraulichkeitsgebots gem. § 6 getroffen werden können, kommen in Betracht:

- a) das Verfahren durch den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger, die Stabsabteilung Revision oder eine zuständige Fachabteilung des Bischöflichen Generalvikariates Münster, insbesondere im Rahmen der kirchlichen Aufsicht, weiterführen zu lassen,
- b) das Verfahren nach kirchlichem Strafrecht gem. Codex Iuris Canonici in seiner jeweils geltenden Fassung weiterführen zu lassen,
- c) das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abzugeben an eine zuständige Einrichtung kirchlichen oder staatlichen Rechts, insbesondere die Staatsanwaltschaft und/oder zuständige staatliche Behörden,
- d) die hinweisgebende Person an eine andere zuständige Stelle zu verweisen,
- e) das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abzuschließen.

(2) Es können parallel mehrere verschiedene Folgemaßnahmen gem. Abs. 1 lit. a) - d) eingeleitet werden.

§ 8 Datenschutz

Soweit das Hinweisgeberschutzgesetz keine gesonderte Regelung trifft, gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung. Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle und die kirchlichen Rechtsträger gem. § 1 sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle gem. Hinweisgeberschutzgesetz und gem. dieser Ordnung erforderlich ist. § 16 KDG gilt mit der Maßgabe, dass eine Unterrichtung später erfolgen oder unterbleiben kann, wenn dies die ordnungsgemäße Bearbeitung des Hinweises beeinträchtigen würde. Abweichend von § 11 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gem. § 11 Abs. 2 lit.g, Abs. 4 KDG vorzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft. Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Münster, 19. Dezember 2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 3 **Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)**

I.) Die 23. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. **Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

1. **§ 7 Abs. 4 AK-O**

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. **§ 9 Abs. 1 AK-O**

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„⁶Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalkommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalkommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“

Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätze 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹⁰Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. **§ 9 Abs. 2 AK-O**

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;

5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;
8. Tod des Mitglieds.“

4. § 9 Abs. 4 AK-O

§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:

„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“

5. § 21 AK-O

§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“

§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommision einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungsdatum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“

§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“

6. § 24 AK-O

§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite

1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätze 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:
„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.12.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 4

Weihebestätigung

Den Herren

Michael Bernzen
Matthias Daniel
Karl Döring
Thomas Vormann
Markus Wibbeke

habe ich nach den erforderlichen Prüfungen am 19. November 2023 im Hohen Dom zu Münster die Diakonatsweihe entsprechend den Vorschriften der römisch-katholischen Kirche erteilt.

Münster, den 20.11.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: IDP

Art. 5

Statuten des Domkapitels Münster

In Würdigung der geschichtlich gewachsenen Bedeutung, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, im Besonderen des allgemeinen kirchlichen Rechts, des Partikularrechts und der Verträge des Hl. Stuhls mit dem Freistaat Preußen (1929) und dem Deutschen Reich (1933) gibt sich das Domkapitel der Hohen Domkirche zu Münster in Ablösung der Statuten vom 15.06.2000, zuletzt geändert am 20.09.2019 - gemäß can. 94 und cann. 505-506 CIC die nachstehenden Statuten.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Domkapitel der Hohen Domkirche St. Paulus zu Münster - nachstehend Domkapitel genannt - ist ein Kollegium von Bischöfen und Priestern, das vor allem folgende Aufgaben hat:

- Die Feier des Gottesdienstes, die Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Spendung der Sakramente in der Hohen Domkirche.
- Die Verwaltung des Hohen Domes und der zeitlichen Güter des Kapitels.
- Die Wahl des Diözesanbischofs.
- Die Beratung des Diözesanbischofs als Konsultorenkollegium.
- Die Aufgaben, die ihm vom Recht oder vom Diözesanbischof übertragen werden.

§ 2

Das Domkapitel ist nach kirchlichem Recht eine kollegiale öffentliche juristische Person und nach staatlichem Recht eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Das Domkapitel verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen des kanonischen und konkordatären Rechtes.

Mitgliedschaft

§ 3

Das Domkapitel besteht aus zwei Dignitäten (Dompropst und Domdechant), acht residierenden und sechs nichtresidierenden Domkapitularen. Dem Domkapitel können nur Priester angehören, die im Bistum Münster inkardiniert sind. Zwei der nichtresidierenden Domkapitulare sind aus dem Oldenburger Klerus zu ernennen. Einen der beiden Sitze nimmt racione officii jeweils der Stellvertreter des Bischofs im oldenburgischen Teil der Diözese (Bischöflicher Official für den oldenburgischen Teil des Bistums) ein. Einer der Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster sollte zum nichtresidierenden Domkapitular ernannt werden.

§ 4

Der Diözesanbischof ernennt die Domkapitulare abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels. Die Abwechslung findet bei den residierenden und den nichtresidierenden Mitgliedern des Domkapitels gesondert statt. Die Domkapitulare müssen die kodikarischen Voraussetzungen (can. 509 § 2 CIC) und die konkordatären Voraussetzungen erfüllen, sofern nicht mit staatlichem Einverständnis davon abgesehen wird. Bei Vakanz des Bischöflichen Stuhls finden keine Ernennungen statt.

§ 5

Der zum Domkapitular Ernannte wird vom Dompropst durch die Installation nach einem vom Domkapitel festgelegten Ritus in sein Amt eingeführt und übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten seines Amtes.

§ 6

Die Mitglieder des Domkapitels bieten dem Diözesanbischof rechtzeitig zur Vollendung des 75. Lebensjahres ihre Emeritierung an. Sie erhalten eine von ihm ausgefertigte Emeritierungsurkunde.

§ 7

Vor Vollendung des 75. Lebensjahres kann eine Emeritierung auf eigenen Antrag des Mitglieds durch den Diözesanbischof erfolgen. Die nichtresidierenden Domkapitulare werden gebeten, mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst den Verzicht auf ihr Kanonikat anzubieten.

§ 8

Die Domkapitulare verlieren ihr Amt:

- a) Durch einen Verzicht, den der Bischof angenommen hat.
- b) Durch eine Amtsenthebung und Absetzung gemäß den Normen des CIC (cann. 184 ff)

§ 9

Bei einer einvernehmlichen Versetzung eines residierenden Domkapitulars an einen Ort außerhalb Münsters verliert der Domkapitular sein Kanonikat, es sei denn, der Diözesanbischof dispensiert gemäß § 14 von der Pflicht zur Residenznahme.

§ 10

Die emeritierten Dignitäten und Domkapitulare erhalten einen Platz im Chor und dürfen weiterhin die Chorkleidung tragen. Sie sind weiterhin verpflichtet, nach Möglichkeit am Chordienst im Dom teilzunehmen.

Rechte und Pflichten

§ 11

Die residierenden Mitglieder des Domkapitels haben Sitz und Stimme im Domkapitel und einen festen Platz im Chor. Die nichtresidierenden Domkapitulare haben Sitz und Stimme in jenen Sitzungen des Domkapitels, zu denen sie gemäß den Statuten eingeladen werden; sie haben Anrecht auf einen Platz im Chor.

§ 12

Zum Zeichen ihrer Amtswürde tragen die Mitglieder des Domkapitels als Chorkleidung einen violetten Talar und über dem Rochett eine violette Mozetta, dazu das Kapitelskreuz. Das Kapitelskreuz bleibt Eigentum des Domkapitels. Die Chorkleidung darf von den Mitgliedern des Domkapitels innerhalb der ganzen Diözese getragen werden, außerhalb der Diözese bei Vertretung des Domkapitels oder des Diözesanbischofs bzw. in dessen Begleitung.

§ 13

Die Mitglieder des Domkapitels und die emeritierten Domkapitulare haben Anspruch auf Besoldung gemäß der Besoldungsordnung des Domkapitels.

§ 14

Die residierenden Mitglieder des Domkapitels sind zur Residenznahme in der Bischofsstadt verpflichtet. Hiervon kann der Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem Domkapitel im Einzelfall dispensieren. Sie wohnen nach Möglichkeit in den dem Domkapitel gehörenden Kurien. Den emeritierten Domkapitularen wird nach Möglichkeit eine Dienstwohnung belassen.

§ 15

Die residierenden Mitglieder des Domkapitels haben im Rahmen der Möglichkeiten Anspruch auf eine Dienstwohnung. Freiwerdende Dienstwohnungen werden zur Option ausgeschrieben. Näheres kann das Domkapitel in einer Ordnung regeln.

§ 16

Die residierenden Mitglieder des Domkapitels sind gehalten, die Kapitelsgottesdienste im Chor mitzufeiern, besonders an Festtagen; häufige oder regelmäßige Abwesenheit ist mit dem Kapitel, vor allem mit dem Domdechanten, zu besprechen. Das Kapitel legt die Kapitelsgottesdienste fest.

§ 17

Die Mitglieder des Domkapitels sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Domkapitels teilzunehmen, zu denen sie ordentlich geladen wurden. Bei Verhinderung haben sie sich vorher beim Dompropst abzumelden.

§ 18

Die Domkapitulare, im Besonderen die Dignitäten, sind gerufen, den kranken und sterbenden Di-

özesanbischof sowie die kranken und sterbenden Mitglieder des Domkapitels, auch die emeritierten, fürsorglich zu begleiten und für sie zu beten.

§ 19

Die Dignitäten und residierenden Domkapitulare - aktive wie emeritierte - haben das Recht auf die Exequien im Dom und eine Grabstätte auf dem Domherrenfriedhof.

Besondere Ämter

§ 20

Der Dompropst wird von den residierenden Mitgliedern des Domkapitels in geheimer Wahl für 6 Jahre gewählt und vom Diözesanbischof bestätigt. Wiederwahl ist möglich. Er wird vom Domdechanten in sein Amt eingeführt. Fällt das Ende der Amtszeit in die Sedisvakanz des Bischöflichen Stuhls, muss innerhalb von drei Monaten nach der Einführung eines neuen Bischofs eine Wahl stattfinden. Der Dompropst verliert sein Amt :

- a) durch Tod
- b) seinen Rücktritt
- c) durch eine Amtsenthebung und Absetzung gemäß den Normen des CIC (cann. 184 ff)
- d) mit der Einführung eines neuen Dompropstes, nach einer Wahl und der Bestätigung durch den Bischof

Der Dompropst ist der Vorsitzende des Domkapitels und vertritt es nach außen. Er führt dessen Siegel, ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Domkapitels und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er legt gegenüber dem Domkapitel Rechenschaft über seine Amtsführung ab.

§ 21

Der Domdechant wird vom Diözesanbischof nach Anhörung des Domkapitels für 6 Jahre ernannt. Wiederernennung ist möglich. Er wird vom Dompropst in sein Amt eingeführt. Fällt das Ende der Amtszeit in die Sedisvakanz des Bischöflichen Stuhls, soll innerhalb von drei Monaten nach der Einführung eines neuen Bischofs eine Ernennung des Domdechanten stattfinden. Der Domdechant verliert sein Amt :

- a) durch Tod,
- b) seinen Rücktritt
- c) durch eine Amtsenthebung und Absetzung gemäß den Normen des CIC (cann. 184 ff)
- d) mit der Einführung eines neuen Domdechanten, nach der turnusgemäßen Ernennung durch den Bischof

Der Domdechant ist der Stellvertreter des Dompropstes. Ist das Amt des Dompropstes vakant oder der Dompropst verhindert, übernimmt er dessen Rechte und Pflichten. Ist auch das Amt des Domdechanten vakant oder der Domdechant verhindert, übernimmt der dienstälteste residierende Domkapitular als Senior Capituli diese Funktion.

§ 22

Der Diözesanbischof ernennt auf Vorschlag des Domkapitels eines der residierenden Mitglieder des Domkapitels für 6 Jahre zum Paenitentarius canonicus (Bußkanoniker).

Wiederernennung ist möglich. In Ergänzung zu diesem, kann das Domkapitel in Absprache mit dem Diözesanbischof geeignete Priester für 6 Jahre als Dompönitentiare anstellen. Wiederanstellung ist möglich. Beide Ämter sind unvereinbar mit dem Amt des (stellvertretenden) Generalvikars, des

Offizials oder eines Bischofsvikars. Dem Paenitentiarius canonicus kommt kraft seines Amtes die ordentliche Befugnis zu, die er aber anderen nicht delegieren kann, im sakramentalen Bereich von Beugestrafen loszusprechen, die nicht festgestellte Tatstrafen und nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sind. Wenn zusätzlich ein Dompönitentiar bestellt wurde, erhält dieser durch bischöfliche Beauftragung dieselbe ordentliche Befugnis. Der Paenitentiarius canonicus bietet – ggf. in Absprache mit dem Dompönitentiar – regelmäßig Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Buße und Versöhnung an.

§ 23

Das Domkapitel wählt eines seiner residierenden Mitglieder für 6 Jahre zum Domzeremoniar. Wiederwahl ist möglich. Er trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und den geordneten Verlauf der Gottesdienste des Domkapitels.

§ 24

Der Diözesanbischof ernennt nach Anhörung des Domkapitels für 6 Jahre einen Dompfarrer. Wiederernennung ist möglich. Er ist verantwortlich für die Seelsorge in der Dompfarrei.

§ 25

Das Domkapitel wählt eines seiner residierenden Mitglieder für 6 Jahre zum Kapitelssekretär; Wiederwahl ist möglich. Der Kapitelssekretär führt das Protokoll der Kapitelsitzungen. Das Domkapitel kann ihm weitere Aufgaben übertragen.

Rang, Aszendenz und Präzedenz

§ 26

Die Dignitäten haben den Vorrang im Kapitel. Es folgen gruppenweise die residierenden Domkapitulare, die nichtresidierenden Domkapitulare und die emeritierten Domkapitulare; innerhalb der Gruppen wird nach der Aszendenz geordnet.

§ 27

Die Aszendenz ergibt sich aus dem Amtsalter, gerechnet vom Tag der Amtseinführung an, bei gleicher Anciennität nach dem Lebensalter. Wird eine Stelle frei, rücken die amtsjüngeren Domkapitulare in der Aszendenz auf.

§ 28

Die liturgische Präzedenz richtet sich nach Rang und Aszendenz, wobei die Mitglieder mit Bischofsweihe und der Generalvikar die Präzedenz vor den übrigen Mitgliedern des Domkapitels erhalten. Das Domkapitel kann beschließen, dass die emeritierten Domkapitulare in der liturgischen Präzedenz ihren früheren Rang und ihre Aszendenz behalten.

Aufgaben des Domkapitels

§ 29

Die Feier der Kapitelsgottesdienste ist gemeinsame Aufgabe der residierenden Mitglieder des Domkapitels mit den Domvikaren. Dazu zählen das Kapitelsamt und die Vespere an Sonn- und Feiertagen sowie die übrigen Gottesdienste an Feiertagen und zu besonderen Anlässen.

§ 30

Hält der Bischof in der Hohen Domkirche ein Pontifikalamt, assistieren die Mitglieder des Domkapitels nach Möglichkeit entweder als Konzelebranten oder durch die Teilnahme im Chor.

§ 31

Das Domkapitel kann aus eigenem Antrieb oder auf Wunsch des Bischofs besondere Gottes-

dienste, Predigtreihen oder Veranstaltungen im Dom durchführen. Sofern Gottesdienstzeiten der Dompfarrei betroffen sind, ist die Zustimmung des Dompfarrers erforderlich; in allen anderen Fällen ist das Benehmen mit dem Dompfarrer herzustellen.

§ 32

Die Beerdigung von Bischöfen, Dignitäten, Domkapitularen und Domvikaren ist – vorbehaltlich einer entgegengesetzten testamentarischen Verfügung der betreffenden Personen – Aufgabe des Domkapitels, handelnd durch den Domdechanten.

§ 33

Das Domkapitel trägt die Verantwortung für die Domkirche St. Paulus, indem es das Vermögen des Domkapitels verwaltet. Das Domkapitel sorgt für den Erhalt der Domkirche und ihrer Güter und handelt als Hausherr der Domkirche.

§ 34

Als öffentliche juristische Person untersteht das Domkapitel den Verwaltungsvorschriften des allgemeinen Kirchenrechts. Demnach bedürfen Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung der schriftlichen Ermächtigung durch den Ordinarius; Veräußerungen, veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte sowie Miet- und Pachtverträge, die gemäß den Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz genehmigungspflichtig sind, bedürfen der Genehmigung nach den jeweiligen Regelungen des CIC und des partikularen Rechts, um Gültigkeit zu erlangen.

§ 35

1. Das Konsultorenkollegium wird gemäß can. 502 § 3 CIC und Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz) durch die Mitglieder des Domkapitels gebildet. Soweit dieser Paragraph keine ausdrückliche Regelung enthält, gilt auch für die Tätigkeit des Domkapitels als Konsultorenkollegium dessen Statut.
2. Wenn das Kapitel Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahrnimmt, tagt es unter dem Vorsitz (can. 502 § 2 CIC; can. 134 § 3 CIC) des vom Diözesanbischof dazu beauftragten Generalvikars. Im Fall der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist, nimmt der stellvertretende Generalvikar den Vorsitz wahr. Der Generalvikar und die ihm Gleichgestellten sind in diesem Fall nicht stimmberechtigt.
Der Generalvikar lädt zu den Sitzungen ein und bestimmt die Tagesordnung.
3. Mitglieder des Konsultorenkollegiums, die mit dem zu prüfenden Rechtsgeschäft direkt befasst waren, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.
4. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums bedürfen der Zustimmung des Kapitels aufgrund des in Absatz 1 genannten Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz, nach Maßgabe der im Bistum Münster in Kraft gesetzten Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz:
 - 4.1 die Veräußerung von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person (can. 1291 CIC);
 - 4.2 die Veräußerung von Diözesanvermögen (can. 1292 § 1 CIC);
 - 4.3 jedwedes die Vermögenslage einer öffentlichen juristischen Person verschlechterndes Rechtsgeschäft (can. 1295 i. V. m. can. 1292 § 1 CIC);
 - 4.4 Die Zustimmung darf erst erteilt werden, wenn genaue Angaben über die Wirtschaftslage der betroffenen juristischen Personen vorliegen (can. 1292 § 4 CIC). Ferner muss ein gerechter Grund für das Rechtsgeschäft gegeben sein (can. 1293 § 1 n. 1 CIC). Weiterhin gelten die übrigen Vorschriften des can. 1294 CIC, welche die Verwendung des Erlöses und die Schätzung von Sachverständigen betreffen.

5. Anhörungsrecht kommt dem Konsultorenkollegium vor der Ernennung oder Abberufung des Diözesanökonomen (can. 494 CIC) sowie vor Akten der ordentlichen Vermögensverwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind (vgl. can. 1277 CIC), zu.
6. Dringende Entscheidungen können auch ohne Sitzung des Konsultorenkollegiums durch den Vorsitzenden im Umlaufverfahren gem. § 49 der Statuten des Domkapitels herbeigeführt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied in schriftlicher Form (als Brief oder E-Mail) eine gemeinsame mündliche Erörterung beantragt.
7. Das Konsultorenkollegium kann zu seinen Beratungen Dritte hinzuziehen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
8. Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann das Konsultorenkollegium beschließen, für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsakte oder für bestimmte Gruppen, zustimmungspflichtiger Rechtsakte unter bestimmten Voraussetzungen seine Zustimmung bereits im Voraus zu erteilen. Die Zustimmungsvoraussetzungen sind im jeweiligen Beschluss festzuhalten.

§ 36

Den Tod des Diözesanbischofs gibt der jeweils anwesende dienstälteste Weihbischof dem Bistum bekannt. Zugleich meldet er ihn unverzüglich dem Apostolischen Stuhl und dem Metropoliten, ferner den Regierungen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Sollte kein Weihbischof anwesend sein, übernimmt das Domkapitel - handelnd durch den Dompropst - diese Aufgabe. Den angenommenen Rücktritt des Diözesanbischofs teilt der dienstälteste Weihbischof den Regierungen der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit.

§ 37

Die Leitung der Diözese bis zur Bestellung eines Diözesanadministrators geht auf den dienstältesten Weihbischof über. Dieser ruft unverzüglich das Konsultorenkollegium zur Wahl und ggf. Neuwahl eines Diözesanadministrators zusammen.

§ 38

Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen steht es dem Domkapitel zu, bei der Erledigung des Bischöflichen Stuhles eine Kandidatenliste zu erstellen. Zu der Aufstellung der Kandidatenliste lädt der Dompropst spätestens 14 Tage nach Kenntniserlangung von der Vakanz des Bischöflichen Stuhles das Domkapitel einschließlich der nichtresidierenden Domkapitulare ein. Die Sitzung des Domkapitels zur Erstellung der Vorschlagsliste ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Einzuladenden anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. In der Sitzung kann vor der Abstimmung eine Aussprache stattfinden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Für den Wahlvorgang gelten die Bestimmungen can. 164 bis 179 CIC i.V.m. can. 119 Nr. 1 CIC. Eine Auftragswahl gemäß can. 174 und 175 CIC ist nicht gestattet. Die Mitglieder des Wahlgremiums sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 39

Unverzüglich nach der Aufstellung der Kandidatenliste hat der Dompropst dem Heiligen Stuhl das Ergebnis mitzuteilen.

§ 40

Spätestens 8 Tage nach Eintreffen der vom Apostolischen Stuhl erstellten Kandidatenliste lädt der Dompropst das Domkapitel einschließlich der nichtresidierenden Domkapitulare zur Wahl des Diözesanbischofs ein. Die Sitzung hat baldmöglichst, spätestens vier Wochen nach Eingang der Terna zu erfolgen; dabei soll der Termin so gelegt werden, dass möglichst viele Wahlberechtigte an der Sitzung teilnehmen können.

§ 41

Die Sitzung des Domkapitels zur Wahl des Diözesanbischofs ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Einzuladenden anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge hingewiesen worden ist. Das Wahlgremium kann nach Öffnung des Umschlags mit der Terna unmittelbar wählen oder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, innerhalb von drei Tagen zur Wahlhandlung zusammenzukommen. Die Wahl erfolgt geheim. Für den Wahlvorgang gelten die Bestimmungen can. 164 bis 179 CIC i.V.m. can. 119 CIC. Eine Auftragswahl gemäß can. 174 und 175 CIC ist nicht gestattet. Die Mitglieder des Wahlgremiums sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 42

Der Dompropst fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Preußenkonkordates hat sich der Dompropst nach der Wahl durch Anfrage bei den Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zu vergewissern, dass Bedenken politischer Art gegen den Gewählten nicht bestehen. Das Ergebnis der Wahl hat der Dompropst nach den Rückäußerungen der Landesregierungen unverzüglich dem Apostolischen Stuhl gemäß can. 377 § 1 mitzuteilen.

Sitzungen und Verwaltung

§ 43

Die nichtresidierenden Domkapitulare nehmen an den Sitzungen des Domkapitels nur bei der Aufstellung der Wahlliste und bei der Wahl des Diözesanbischofs teil.

§ 44

Das Domkapitel tagt in der Regel zu festgesetzten Terminen, mindestens viermal pro Jahr. Der Dompropst kann bei Bedarf weitere Sitzungen ansetzen. Wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder können die Einberufung zusätzlicher Kapitelssitzungen innerhalb nutzbringender Zeit vom Dompropst verlangen. Der Diözesanbischof kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Domkapitels, insbesondere als Konsultorenkollegium, verlangen. In Einzelfällen können die Sitzungen des Domkapitels als virtuelle (Hybrid-)Sitzungen durchgeführt werden. Über die Durchführung entscheidet das Domkapitel, im Eilfall der Dompropst. Die Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 45

Der Dompropst lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Kapitelssitzungen ein, je nach Behandlungsgegenstand nur die residierenden Domkapitulare oder auch die nichtresidierenden Domkapitulare. Zu einer ordentlichen Sitzung lädt er wenigstens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung in kürzerer Zeit einberufen werden.

§ 46

Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Mehrheit der residierenden Mitglieder des Domkapitels anwesend sind; bei Sitzungen, zu denen auch die nichtresidierenden Domkapitulare einzuladen sind, muss zur Beschlussfähigkeit mindestens die Mehrheit der zu ladenden Mitglieder anwesend sein. Wer in einer Angelegenheit nicht stimmberechtigt ist, zählt im Sinne der Beschlussfähigkeit als abwesend. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden jeweils festzustellen.

§ 47

Der Kapitalssekretär erstellt über jede Sitzung ein Protokoll, das mit einer fortlaufenden Sitzungsnummer versehen ist. Das Protokoll ist vom Dompropst und vom Kapitalssekretär

tär zu unterzeichnen und vom Domkapitel in einer darauffolgenden Sitzung zu genehmigen. Auf Beschluss des Domkapitels können besonders geheim zu haltende Angelegenheiten in einem Sonderprotokoll, oder als verschlüsselte elektronische Nachricht, festgehalten werden. Diese werden den Mitgliedern des Domkapitels als Brief zugestellt. Im ordentlichen Protokoll ist auf das Sonderprotokoll zu verweisen.

§ 48

Über das in Kapitelssitzungen Behandelte ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Beratung von Personalangelegenheiten, der namentlichen Kennzeichnung von Meinungsäußerungen und der Angelegenheiten, für die ausdrücklich Verschwiegenheit vereinbart wurde.

§ 49

Soweit es im Rahmen des Rechts zulässig ist, können dringende Entscheidungen, die nach Einschätzung des Dompropstes keiner besonderen Diskussion bedürfen, auch ohne Kapitelssitzung über ein Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied in schriftlicher Form (Brief oder elektronische Nachricht) eine gemeinsame mündliche Erörterung beantragt. In allen Personalangelegenheiten ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen. Inhalt und Ergebnis eines Umlaufverfahrens sind in der nachfolgenden Kapitelssitzung zu protokollieren.

§ 50

Willenserklärungen, durch die das Domkapitel Verpflichtungen eingeht, bedürfen der Schriftform. Sie werden rechtsverbindlich bekundet durch Protokollauszüge, die der Dompropst und ein Domkapitular, i.d.R. der Kapitelssekretär, unter Beidrückung des Siegels des Domkapitels und unter Angabe ihrer Amtsbezeichnungen, handschriftlich unterzeichnen. Wird eine Verpflichtungserklärung gerichtlich oder notariell beurkundet, brauchen Amtsbezeichnung und Siegel nicht beigefügt zu werden. Diese können ferner auch bei allen Geschäften der laufenden Verwaltung entfallen, die für das Domkapitel finanziell unerheblich sind.

§ 51

Das Schriftgut des Domkapitels ist nach angemessener Zeit im Archiv zu deponieren. Die Mitglieder des Domkapitels haben das Recht auf Einsichtnahme. In allen anderen Fällen bedarf die Einsicht der Zustimmung des Dompropstes.

Domvikare

§ 52

Die Domvikare werden nach Anhörung des Domkapitels vom Diözesanbischof ernannt und vom Domkapitel nach diözesanen Richtlinien besoldet. Es können acht Domvikare ernannt werden. Bei ihrer Ernennung müssen die konkordatären Voraussetzungen beachtet werden, sofern nicht mit staatlichem Einverständnis davon abgesehen wird.

§ 53

Die Domvikare übernehmen im Auftrag des Domkapitels liturgische und pastorale Aufgaben am Dom. Bezüglich ihrer Dienstfunktion für das Domkapitel unterstehen sie dem Dompropst.

§ 54

Die Domvikare scheiden aus ihrem Amt aus, wenn ihnen vom Diözesanbischof ein Dienst übertragen wird, der die Wahrnehmung der Aufgabe eines Domvikars nicht mehr zulässt, spätestens aber mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

Schlussbestimmung

§ 55

Änderungen der Statuten bedürfen des Beschlusses einer ordentlichen Kapitelssitzung. Erforderlich ist die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten. Die beschlossene Änderung erhält durch die Genehmigung durch den Diözesanbischof Rechtskraft.

Diese Statuten wurden vom Domkapitel Münster am 22. September 2023 beschossen und dem Herrn Bischof gem. can. 505 CIC mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

| | |
|------|---|
| gez. | Hans Bernd Köppen Dompropst |
| gez. | + Dr. Christoph Hegge Domdechant Weihbischof |
| gez. | + Dr. Stefan Zekorn Weihbischof |
| gez. | + Wilfried Theising Weihbischof |
| gez. | Dr. Klaus Winterkamp Generalvikar Domkapitular |
| gez. | Josef Leenders Domkapitular |
| gez. | Dr. Antonius Hamers Domkapitular |
| gez. | Dr. Michael Höffner Domkapitular |
| gez. | Gerhard Theben Domkapitular |

Die Statuten des Domkapitels, die am 22. September 2023 von diesem beschlossen wurde, genehmige ich gemäß can. 505 CIC.

Münster, den 28.09.2023

| | |
|------|---|
| L.S. | † Dr. Felix Genn Bischof von Münster |
|------|---|

AZ: 001

Art. 6 **Änderungen in der Ausbildungsordnung für Ständige Diakone**

Die „Ausbildungsordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster“ (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022 Nr. 10 Art. 129) wird in folgenden Punkten geändert:

In Ziff. 4.1 Voraussetzungen für eine Bewerbung werden der dritte und der vierte Absatz gestrichen.

Ziff. 4.3 Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsgespräch wird wie folgt neu gefasst:

Nachdem die schriftlichen Bewerbungsunterlagen – wie im Vorgespräch abgesprochen – im Institut für Diakonat und pastorale Dienste eingereicht worden sind, findet das Bewerbungsgespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten statt. Bei verheirateten Interessenten ist die Teilnahme der Ehefrau erwünscht.

In Ziff. 5.2.1 Theologische Ausbildung lauten der dritte und vierte Satz neu:

Studiert werden der Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg. Das Studium der Lehrbriefe wird unterstützt und ergänzt durch ein Begleitseminar.

In Ziff. 5.2.2 Pastoral-diakonische Elemente lauten der vierte und fünfte Satz jetzt:

Einen Schwerpunkt bildet die Arbeit in einem pastoral-diakonischen Praxisfeld, die in Absprache mit der Ausbildungsleitung vom Diakonatsbewerber geplant, durchgeführt und ausgewertet wird. Ziel ist die Erprobung, Einübung und Reflexion pastoral-diakonischer Praxis.

In Ziff. 5.2.3 Geistliches Leben heißen der dritte und vierte Satz jetzt:

Geistliche Wochenenden und Exerzientage dienen der Entwicklung und Vertiefung des geistlichen Lebens. Geistliche Wochenenden, Exerziten und geistliche Begleitung gehören zum „forum internum“.

In Ziff. 7 Einführungsphase wird der vorletzte Satz wie folgt neu gefasst:

Im Diakonatskreis finden jährlich drei Treffen statt; die Themen werden im Diakonatskreis abgestimmt. Mindestens ein Treffen jährlich soll ein geistliches Wochenende sein.

In Ziff. 8 Kosten lauten der dritte und der vierte Punkt neu:

- Kosten für die Lehrbriefe und die Studienwochen im Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“
- Kosten für die Referentinnen und Referenten

Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster in Kraft.

Münster, den 15.12.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: IDP

Art. 7 **Ausbildungsordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster**

Auf der Grundlage der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (19. Mai 2015) werden für die Ausbildung Ständiger Diakone im Bistum Münster die folgenden Regelungen getroffen.

1. Profil des Diakonats im Bistum Münster

Der Diakonat ist Ausdruck des Dienstcharakters des kirchlichen Amtes. Das Spezifikum des Diakonats ist der Dienst an den Menschen. Der Diakon ist Diakon dort, wo er lebt: in Ehe und Familie, Freundeskreis und Nachbarschaft, in der Arbeitswelt und im Beruf, in der Pfarrei und im Verband. Er bezieht sein Profil aus seiner Präsenz in der Alltagswelt, aus seinem Mitleben mit und der Nähe zu den Menschen im Alltag. Seine diakonische Haltung zeigt sich in seiner Ansprechbarkeit für die Fragen und Anliegen der Menschen sowie in seiner Aufmerksamkeit für Menschen, die in Not sind und der Hilfe bedürfen. Durch die Art und Weise, wie der Diakon den Menschen begegnet und mit ihnen handelt, verkündet er die helfende und heilsame

Nähe Gottes.

Wesentlich für den Diakonat sind die persönliche Berufung sowie die Bereitschaft, die „Diaconia Jesu Christi“ zu vergegenwärtigen und menschlicher Not zu begegnen. So ist der Dienst am Nächsten das unverzichtbare Kennzeichen der Tätigkeit des Diakons, unbeschadet seines Dienstes am Wort und in der Liturgie.

Der Diakonat kann im Bistum Münster als „Diakon mit Zivilberuf“ oder als „Diakon im Hauptberuf“ ausgeübt werden. Die dienstrechtlichen Grundlagen und Bestimmungen sind in der „Dienstordnung für Ständige Diakone im Bistum Münster“ festgelegt.

2. Rahmen und Dauer der Ausbildung

Die Qualifikation für eine Tätigkeit als „Diakon mit Zivilberuf“ umfasst die Mitarbeit im Diakonatsbewerberkreis und in der Regel das Studium von „Theologie im Fernkurs“. Die Ausbildung dauert vier Jahre und wird berufsbegleitend durchgeführt.

Die Tätigkeit als „Diakon im Hauptberuf“ setzt die mit der 2. Dienstprüfung abgeschlossene Berufseinführung zum Pastoralreferenten und eine entsprechende mehrjährige berufliche Tätigkeit voraus. Pastoralreferenten nehmen in Absprache mit dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat an ausgewählten Ausbildungseinheiten im Diakonatsbewerberkreis teil.

Über die Einrichtung eines Diakonatsbewerberkreises entscheidet der Bischof auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten.

Nach der Weihe schließt sich die zweijährige Einführungsphase an.

3. Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung verfolgt im einzelnen folgende Ziele:

- Klärung und Vertiefung der persönlichen Berufung zum Diakonat
- Hinführung zu einem geistlichen Leben
- Ausbildung einer diakonischen Grundhaltung und Weiterentwicklung diakonischer Kompetenzen
- Erweiterung der Fähigkeit zur Wahrnehmung notleidender Menschen
- Reflexion des persönlichen Glaubens in der Glaubensgemeinschaft der Kirche
- Aneignung von theologischem Grundwissen
- Sensibilisierung zu einer angemessenen Verkündigung und Rede von Gott sowie Vermittlung grundlegender homiletischer Kompetenzen
- Einführung in die Ausübung der Dienste des Diakons im Rahmen gottesdienstlicher Feiern
- Entwicklung einer Identität und Gestaltung der Rolle als Ständiger Diakon im Spannungsfeld von Ehe und Familie, Beruf und Pfarrei

4. Voraussetzungen und Bewerbung

4.1 Voraussetzungen für eine Bewerbung

Für die Ausbildung zum Ständigen Diakon können sich zur katholischen Kirche gehörende getaufte und gefirmte Männer bewerben, die

- sich gemeinsam mit anderen Menschen auf einen Glaubensweg machen und ihre persönliche Berufung entdecken und vertiefen wollen
- bereit sind, sich von Menschen in Not betreffen zu lassen und ihre diakonische Grundhaltung weiterzuentwickeln
- gerne mit Menschen in Kontakt treten, eine Beziehung aufbauen können und Menschen in ihren Freuden und Hoffnungen, Sorgen und Ängsten begleiten wollen

- im christlichen Glauben und kirchlichen Leben beheimatet sind, sich mit ihrem Glauben auseinandersetzen, ihn vertiefen und von ihrem Glauben öffentlich Zeugnis geben wollen
- zur Zusammenarbeit mit haupt- wie ehrenamtlich in der Kirche Tätigen bereit und fähig sind
- sich in ein geistliches Leben im Alltag einüben und das Gebet, die Schriftlesung und die Feier der Liturgie, besonders der Eucharistie, immer tiefer als Quellen ihres Lebens begreifen wollen
- ihr Leben in Ehe und Familie sowie ihre Berufstätigkeit mit einer zeitintensiven und fordernden Ausbildung und späteren Tätigkeit als Diakon im Einklang bringen können
- das Einverständnis ihrer Ehefrau haben, berufstätig sind und eine Empfehlung des leitenden Pfarrers ihrer Pfarrei vorlegen können
- mindestens zur Weihe 35 Jahre (bei Verheirateten) oder 25 Jahre (bei Unverheirateten, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten) alt sind und zu Beginn der Ausbildung (in der Regel) nicht älter als 55 Jahre sind
- bereit sind, sich auf Dauer und öffentlich von der Kirche in Dienst nehmen zu lassen.

Es gelten die Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie.

4.2 Vorgespräch

In einem Gespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten werden die Voraussetzungen geprüft, über Ausbildung und Dienst des Ständigen Diakons informiert und die nächsten Schritte im Rahmen der Bewerbung abgesprochen.

4.3 Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsgespräch

Nachdem die schriftlichen Bewerbungsunterlagen – wie im Vorgespräch abgesprochen – im Institut für Diakonat und pastorale Dienste eingereicht worden sind, findet das Bewerbungsgespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten statt. Bei verheirateten Interessenten ist die Teilnahme der Ehefrau erwünscht.

4.4 Zulassung zur Ausbildung

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Bischof nach Anhörung der Personalkonferenz auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten.

5. Ausbildung im Diakonatsbewerberkreis

Mit der Zulassung zur Ausbildung erfolgt die Aufnahme des Diakonatsbewerbers in den Diakonatsbewerberkreis.

5.1 Diakonatsbewerberkreis

Der Diakonatsbewerberkreis trifft sich über die Dauer von vier Jahren in der Regel monatlich. Die Mitarbeit im Diakonatsbewerberkreis ist verbindlich. Im Einzelfall kann eine Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Ausbildungseinheiten in Absprache mit dem Bischöflichen Beauftragten erfolgen. Bei verheirateten Diakonatsbewerbern sollen die Ehefrauen in den Weg zum Diakonat einbezogen werden.

5.2 Elemente der Ausbildung

5.2.1 Theologische Ausbildung

Der Diakon soll in der Lage sein, öffentlich und verantwortet von seinem Glauben in der Tradition der Kirche Zeugnis zu geben. Dazu setzt er sich mit dem Glauben der Kirche auseinander, eignet sich Glaubenswissen an, reflektiert seinen eigenen Glauben und bemüht sich um eine Sprachfähigkeit in Glaubensfragen. Studiert werden der Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg. Das Studium der Lehrbriefe wird unterstützt und

ergänzt durch ein Begleitseminar. Die Prüfungen müssen bis zum Skrutinium erfolgreich abgelegt sein. Qualifiziert abgeschlossene theologische Studien können angerechnet werden.

5.2.2 Pastoraldiakonische Elemente

Wesentliches Anliegen ist es, die Aufmerksamkeit auf die Diakonie zu legen. Die Tätigkeit des Diakons in allen Grundvollzügen kirchlichen Handelns soll aus einer diakonischen Haltung heraus geschehen. Dazu wollen die Auseinandersetzung mit theoretischen Impulsen, der Austausch in der Gruppe und die Einübung in einzelne Dienste dienen. Einen Schwerpunkt bildet die Arbeit in einem pastoral-diakonischen Praxisfeld, die in Absprache mit der Ausbildungsleitung vom Diakonatsbewerber geplant, durchgeführt und ausgewertet wird. Ziel ist die Erprobung, Einübung und Reflexion pastoraldiakonischer Praxis. Weitere Elemente beziehen sich auf die homiletische und die pastoralliturgische Ausbildung.

5.2.3 Geistliches Leben

Das geistlich-spirituelle Lernen und Leben ist ein durchgehendes Element der Ausbildung. Von den Diakonatsbewerbern wird erwartet, dass sie in regelmäßiger geistlicher Begleitung sind. Geistliche Wochenenden und Exerziententage dienen der Entwicklung und Vertiefung des geistlichen Lebens. Geistliche Wochenenden, Exerzitien und geistliche Begleitung gehören zum „forum internum“.

5.2.4 Hinführung zum Diakonatsamt

Die Hinführung zum Diakonatsamt ist eine Aufgabe, die sich durch die ganze Zeit der Ausbildung hindurchzieht. Zum einen gilt es, die Frage der eigenen Berufung zum Diakonatsamt zu klären; zum anderen geht es um die Prüfung, ob diese Berufung passt zu dem, was mit dem Diakonatsamt als einem kirchlichen Amt im Bistum Münster gemeint ist.

5.3 Einbindung der leitenden Pfarrer

Zu Beginn der Ausbildung findet mit den leitenden Pfarrern der Wohnort-/Einsatzpfarreien und den Diakonatsbewerbern ein Informationsgespräch statt. Während der Ausbildung soll sich der Diakonatsbewerber in einem regelmäßigen Austausch mit dem leitenden Pfarrer befinden. Zur Admissio werden die leitenden Pfarrer um eine Stellungnahme zur Eignung des Diakonatsbewerbers für den späteren Einsatz in der Pfarrei gebeten. In die Stellungnahme ist die Einschätzung des Seelsorgeteams und des Pfarreirates einzubeziehen. Am Ende der Ausbildung steht das Einsatzgespräch, das der Bischöfliche Beauftragte mit dem Weihenandidaten und dem leitenden Pfarrer führt

6. Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Auf dem Weg zur Diakonenweihe gibt es einzelne Stationen, an denen eine Entscheidung über den weiteren Weg erfolgt oder bestimmte Anforderungen zu erfüllen sind:

1. Die Zulassung zur Ausbildung und Aufnahme in den Diakonatsbewerberkreis nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.
2. Das Reflexionsgespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten am Ende des ersten Ausbildungsjahres.
3. Die Zulassung zu den Diensten Lektorat und Akolythat am Ende des zweiten Ausbildungsjahres.
4. Das Admissiogespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten und die Stellungnahme des leitenden Pfarrers während des dritten Ausbildungsjahres.
5. Die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Diakon durch den Bischof am Ende des dritten Ausbildungsjahres.
6. Der erfolgreiche Abschluss der vorgeschriebenen Kursstufen von „Theologie im Fernkurs“ im vierten Ausbildungsjahr.

7. Die Teilnahme an einer 12-stündigen Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt.
8. Die schriftliche Bitte des Weihekandidaten an den Bischof um Spendung des Weihesakramentes mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Ehefrau.
9. Die Zulassung zur Diakonenweihe durch den Bischof auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten und nach dem Skrutinium, an dem die Ehefrau des Weihekandidaten teilnimmt.

Die Diakonenweihe ist am „Welttag der Armen“ (Sonntag vor dem Christkönigssonntag).

7. Einführungsphase

Die Einführungsphase dient der Begleitung und Unterstützung der Diakone während der ersten zwei Jahre ihres Einsatzes, der Pflege der Gemeinschaft im Diakonatskreis und der Gestaltung des geistlichen Miteinanders. In der Pfarrei wird der Diakon in seinen Dienst eingeführt. In der Regel ist hierbei der leitende Pfarrer der Mentor. Im Diakonatskreis finden jährlich drei Treffen statt; die Themen werden im Diakonatskreis abgestimmt. Mindestens ein Treffen jährlich soll ein geistliches Wochenende sein. Die Einführungsphase endet mit einem Reflexions- und Perspektivgespräch im Diakonatskreis.

8. Kosten

Während der Ausbildung und der Einführungsphase werden vom Bistum Münster folgende Kosten übernommen:

- Fahrtkosten für die An- und Abreise zu den einzelnen Treffen im Diakonatsbewerberkreis, den Studienveranstaltungen von „Theologie im Fernkurs“, den Exerzitien sowie den Gesprächen im Rahmen der Geistlichen Begleitung (innerhalb des Bistums, höchstens zwölf Termine pro Jahr) entsprechend der im Bistum Münster geltenden Regelungen
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Tagungshaus sowohl für die Diakonatsbewerber/ Diakone, als auch für die Ehefrauen
- Kosten für die Lehrbriefe und die Studienwochen im Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“
- Kosten für die Referentinnen und Referenten

Die Ausbildungsordnung vom 01. Oktober 2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022 Nr. 10 Art. 129) mit den Änderungen vom 12. Dezember 2023 tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster in Kraft.

Münster, den 12.12.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: IDP

Art. 8 **Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

§ 1 Grundlagen

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung und Revision werden für den Bereich des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster der Stabsabteilung Revision im Bischöflichen Generalvikariat Münster übertragen. Sie nimmt eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsfunktion im Auftrag des Generalvikars wahr und soll diesen bei der Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung unterstützen.

Die Rechnungsprüfung und Revision erfolgt auf der Grundlage der kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundelegung satzungsgemäßer oder aufgrund sonstiger Vorschriften verankerter Prüfungs- und Visitationsrechte des Bischofs.

§ 2 Geltungsbereich/Bezeichnung

(1) Diese Ordnung gilt für

- die Dienststellen des Bischöflichen Generalvikariats Münster (BGV),
- die dem Bischöflichen Generalvikariat Münster unmittelbar angeschlossenen Einrichtungen,
- für alle übrigen vom Bistum Münster im nordrhein-westfälischen Teil getragenen Einrichtungen,
- den Bischöflichen Stuhl zu Münster,
- das Hohe Domkapitel zu Münster,
- die Stiftung Bischöfliches Priesterseminar,
- für alle Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Pastoralen Räume und deren Einrichtungen, die die gültige Haushalts- und Kassenordnung (HKO) für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen anzuwenden haben,
- für alle Dritte, die Zuwendungen vom Bistum Münster erhalten,
- für alle sonstigen Einrichtungen, deren Etat oder Jahresrechnung dem Bischöflichen Generalvikariat Münster vorzulegen sind und der kirchlichen Aufsicht unterstehen, soweit die Jahresrechnung wirtschaftlich selbständiger Einrichtungen nicht durch andere Organisationsbereiche geprüft wird,
- die Prüfung von Treuhandvermögen und Treuhandbüchern und
- Einrichtungen, die die Buch- und Kassenführung auf den zuständigen Fachbereich des BGV übertragen haben (fremde Kassengeschäfte).

Über Abweichungen vom Geltungsbereich entscheidet der Bischof.

(2) Für kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts bedarf es einer gesonderten Anordnung nach der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Stellung der Stabsabteilung Revision

(1) Die Stabsabteilung Revision ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie ist unmittelbar und ausschließlich dem Generalvikar unterstellt und verantwortlich.

Sie gliedert sich im Bereich der Rechnungsprüfung und Revision wie folgt:

- Gruppe Revision Bistum und Bistumseinrichtungen
- Gruppe Revision Kirchengemeinden und Körperschaften der unteren pastoralen Ebene

Bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben ist sie an diese Ordnung sowie an geltende Rechtsvorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts gebunden.

(2) Die Stabsabteilung Revision ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 73 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw.-Teil) nach NKF dem Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistum Münsters unmittelbar ver-

antwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

Der Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistum Münsters bestellt die Leitung der Rechnungsprüfung und beruft sie ab.

§ 4 Ziele und Aufgaben

(1) Die Prüfungstätigkeit dient der Sicherstellung von Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Effizienz, Qualität und Nachhaltigkeit des gesamten Verwaltungshandelns.

Die Stabsabteilung Revision stellt durch umfassende und systematische Prüfungen fest, ob

1. die Zielvorgaben der Leitung des Bistums zweckmäßig erfüllt werden,
2. das interne Kontrollsystem sowie die Informationssysteme (insbesondere Compliancemanagement- und Risikomanagementsysteme) lückenlos aufgebaut sind und zuverlässig arbeiten,
3. wirksame Maßnahmen zur Korruptionsprävention und zum Schutz vor Manipulation getroffen wurden,
4. die Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
5. die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns beachtet werden,
6. die Vermögenswerte ausreichend gesichert sind,
7. die gesetzlichen und internen Regelungen eingehalten werden
8. die Organisation leistungsfähig ist.

(2) Die Stabsabteilung Revision nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die Rechnungsprüfung gem. § 73 der Geschäftsweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw.-Teil) nach NKF – GA HKW NKF
- die Haushaltsprüfung gem. § 81 der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nrw.-Teil des Bistums Münster – HKO –

Hierbei prüft sie insbesondere, ob

1. der Jahresabschluss inklusive seiner Bestandteile ordnungsgemäß aufgestellt ist,
2. der Haushaltsplan und die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
3. die Beschlüsse der zuständigen Entscheidungsgremien rechtmäßig zustande gekommen sind und vollzogen wurden,
4. das geltende kirchliche und staatliche Recht beachtet wurde,
5. wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
6. ausreichende Vorkehrungen in Bezug auf das Erkennen und die Reduzierung von Risiken getroffen wurden,
7. eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation besteht.

(3) Weitere Prüffelder sind:

1. Kassenprüfungen, die bei der Bistumskasse und bei den Kassen der Kassengemeinschaft der Zentralrendanturen (Kirchengemeindeverbände) mindestens einmal im Jahr unvermutet stattzufinden haben,

2. Planung, Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen,
3. die Vergabeverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Vergabeordnungen,
4. die Einführung und Nutzung von IT-Systemen – insbesondere hat die Stabsabteilung Revision IT-Systeme, die den Haushalt und die Kasse betreffen vor ihrer Anwendung, im laufenden Betrieb sowie bei möglichen Veränderungen zu prüfen und freizugeben,
5. die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Richtlinien und anderen Verlautbarungen,
6. die Prüfung der Verwendung von Zuwendungen (Verwendungsnachweise),
7. die Verwaltung von Spenden- und Kollektenmitteln sowie von Messstipendien und Messstiftungen,
8. die Verwaltung von Treugut.

(4) Der Generalvikar kann der Stabsabteilung Revision im Einzelfall sonstige Aufgaben zuteilen.

§ 5 Beratung

Neben den sachlich erforderlichen Prüfungshandlungen obliegt der Stabsabteilung Revision die eigenverantwortliche Beratung der zu prüfenden Dienststellen, kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in Bezug auf mögliche Vereinfachungen, Nutzen der technischen Möglichkeiten, Neuerungen und wirtschaftliche Abläufe.

Die Stabsabteilung Revision kann sich dabei aufgrund ihrer fachbezogenen Erfahrung zu allen Fragen äußern, deren Beantwortung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung sind.

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Fachabteilungen und der Stabsabteilung Revision soll ein Austausch der Erfahrungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens stattfinden. Dabei sollen die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Verwaltung und Maßnahmen zur organisatorischen und wirtschaftlichen Gestaltung erörtert werden.

§ 6 Prüfungsgrundsätze

Die Stabsabteilung Revision prüft risikoorientiert und bestimmt Zeit, Art und Umfang ihrer Prüfung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit. Die Analysen, Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang sind der Stabsabteilung Revision überlassen. In der Regel ist die Prüfung auf eine stichprobenweise Kontrolle beschränkt, wobei wechselnde Schwerpunkte gesetzt werden.

§ 7 Befugnisse

- (1) Der Stabsabteilung Revision sind von den Dienststellen und Einrichtungen alle für die Prüfung für notwendig gehaltenen Auskünfte zu erteilen sowie Akten, Schriftstücke, Jahresabschlüsse, Unterlagen der Finanzbuchhaltung oder Personalverwaltung und Personalbuchhaltung in schriftlicher oder digitalisierter Form vorzulegen und auf Wunsch auszuhändigen. Für den Fall der Einsichtnahme in Personalakten ist sicherzustellen, dass der Arbeitnehmerdatenschutz der Bediensteten gewahrt bleiben.
- (2) Der Stabsabteilung Revision ist auf Verlangen lesender Zugriff auf die eingesetzten IT-Anwendungen zu gewähren. Sie ist berechtigt, Erhebungen und Auswertungen, insbesondere aus IT-Fachanwendungen, anzufordern. Der Zugriff ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auf das zur Durchführung der Aufgaben der Stabsabteilung Revision Erforderliche zu beschränken. Rollen- und Rechtekonzepte sind zu beachten.

- (3) Die Stabsabteilung Revision ist berechtigt, im Rahmen ihrer Prüfung Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Hierzu ist ihr Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.
- (4) Die Stabsabteilung Revision hat in operativen Angelegenheiten keine Weisungsbefugnis gegenüber den geprüften Stellen, unter anderem ist es den Prüfenden nicht gestattet, Kassenanordnungen selbst zu fertigen, Bescheinigungen der sachlichen oder rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen und anderen Belegen oder in Büchern abzugeben oder sich an einer Kassenverwaltung oder Buch- oder Wirtschaftsführung zu beteiligen.

§ 8 Prüfungsdurchführung und Berichterstattung

- (1) Die Prüfenden haben sich über die für eine Prüfung maßgebenden Bestimmungen und Prüfungsgrundlagen zu unterrichten. Sie haben Ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen der Rechtfchaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz durchzuführen.
- (2) Eine Prüfung beginnt, soweit es sich nicht um eine unvermutete/unangemeldete Kassenprüfung handelt oder zum Erreichen des Prüfungsziels die Vornahme unangekündigter Prüfungshandlungen erforderlich ist (z. B. Sonderprüfung), mit einer Prüfungsankündigung unter Angabe der bei Prüfungsbeginn vorzulegenden und bereitzuhaltenden Unterlagen. Adressat ist die Leitung der zu prüfenden Stelle, im Bereich der Kirchengemeinden zusätzlich die Leitung der jeweiligen Zentralrendantur.
- (3) Durch eine Prüfung soll der Geschäftsablauf so wenig wie möglich gehemmt oder gestört werden.
- (4) Jede Prüfung ist so lange fortzusetzen, bis über den Gegenstand der Prüfung Klarheit erzielt ist.
- (5) Stehen der Prüfung oder ihrem zügigen Fortgang dienstliche Gründe entgegen, so verständigt die Leitung der Stabsabteilung Revision den Generalvikar.
- (6) Über jede Prüfung ist ein Bericht in Textform anzufertigen. Vor endgültiger Ausfertigung des Prüfungsberichts soll eine Schlussbesprechung über das Prüfungsergebnis mit den Verantwortlichen stattfinden.
- (7) Im Prüfungsbericht muss Art und Umfang der Prüfung angegeben werden; daneben sind die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und Erklärungen der geprüften Stelle hierzu anzugeben.
- (8) Die Stabsabteilung Revision stellt den Prüfungsbericht der geprüften Stelle, dem vertretungsberechtigten Organ bzw. der Leitung und – soweit vorhanden – auch dem Aufsichtsorgan der geprüften Stelle zu.

§ 9 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

- (1) Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet die Stabsabteilung Revision unverzüglich den Generalvikar sowie ggf. das vertretungsberechtigte Organ. Dies gilt insbesondere bei der Feststellung von strafbarem Verhalten (z.B. Unterschlagungen, Veruntreuungen oder ähnlichen Vermögensdelikten), wesentlichen Unregelmäßigkeiten (z. B. Vorteilsnahme im Amt, Korruption), einem nachhaltigen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht (§ 10) oder für den Fall, dass wesentliche Prüfungsbeanstandungen (§ 11) nicht ausgeräumt werden.
- (2) Strafanträge und Strafanzeigen sowie sonstige Anzeigen an staatliche Behörden erfolgen durch die Justitiarin/ den Justitiar im Einvernehmen mit der Leitung der Stabsabteilung Revision. Die

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 10 Mitwirkungspflicht

Die zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, die Tätigkeit der Stabsabteilung Revision durch ihre Mitwirkung zu unterstützen, erforderliche Unterlagen vorzulegen (§ 7 Abs. 1) und die erbetenen Auskünfte vollständig und zeitnah zu erteilen.

§ 11 Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen, Stellungnahme

- (1) Die Prüfungsbeanstandungen sind zeitnah auszuräumen. Die weiteren Feststellungen sind zu beachten und umzusetzen.
- (2) Soweit eine Stellungnahme gefordert wird, ist diese innerhalb der gesetzten Frist abzugeben. Die Stellungnahme hat insbesondere zu enthalten, durch welche Maßnahmen und bis wann die Beanstandungen behoben werden sollen und wer der jeweils Verantwortliche hierfür ist. Es sind Nachweise für die Behebung der Beanstandungen vorzulegen.

§ 12 Hinweisgebersystem, Ombudsperson

- (1) Bei der Stabsabteilung Revision wird eine interne Meldestelle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, Hinweise von internen und externen Personen über Complianceverstöße bei den der Prüfungszuständigkeit der Stabsabteilung Revision unterliegenden Rechtsträgern, Dienststellen und Einrichtungen entgegenzunehmen, diese in Bezug auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen und angemessene Folgemaßnahmen zu ergreifen. Sie nimmt die Aufgaben der internen Meldestelle nach dem „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) wahr. Den sachlichen Anwendungsbereich und das weitere Verfahren regeln eine gesonderte Ordnung.
- (2) Für die Leitung der internen Meldestelle wird durch den Generalvikar auf Vorschlag der Leitung der Stabsabteilung Revision eine Ombudsperson bestellt. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr. Die Leitung der Stabsabteilung Revision nimmt die Vertretung der Ombudsperson wahr, sofern der internen Meldestelle nicht weitere Mitarbeitende zugewiesen sind.

§ 13 Unterrichtung über Unregelmäßigkeiten

Die Stabsabteilung Revision ist von Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen, Unterschlagungen und Verluste durch Diebstahl und Beraubung, die in den Dienststellen und Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für Kassenfehlbeträge. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Weitergabe sonstiger Informationen

- (1) Die Stabsabteilung Revision erhält von den Dienststellen und Einrichtungen alle Vorschriften, Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung und ähnliche Verlautbarungen, die das Finanz- und Rechnungswesen betreffen.
- (2) Daneben erhält die Stabsabteilung Revision die Einladungen und Sitzungsprotokolle des Diö-

zesanvermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, des Konsultorenkollegiums und des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zur Kenntnis. Ebenso erhält sie Niederschriften weiterer Gremien, soweit sie für die Aufgaben der Stabsabteilung Revision von Bedeutung sind, zur Kenntnis.

- (3) Der Stabsabteilung Revision sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder anderer Stellen (Wirtschaftsprüfer, öffentliche Rechnungsprüfungsämter, des Finanzamtes etc.) vorzulegen, soweit sie sich auf Gegenstände erstrecken, die der Überwachung durch die Stabsabteilung Revision unterliegen.
- (4) Der Stabsabteilung Revision sind die Namen und Unterschriftsproben der im Geschäftsverkehr sowie im Kassen- und Rechnungswesen, Verfügungs-, Anweisungs- und sonst wie Zeichnungsberechtigten und der Umfang ihrer Vollmachten vorzulegen.
- (5) Die Stabsabteilung Revision arbeitet mit der Ökonomin/dem Ökonomen vertrauensvoll zusammen.

§ 15 Beteiligung der Stabsabteilung Revision

- (1) Die Stabsabteilung Revision ist rechtzeitig zu hören, wenn im Bischöflichen Generalvikariat, in den Einrichtungen des Bistums Münster und in den Organisationseinheiten der unteren pastoralen Ebene wichtige aufbau- bzw. ablauforganisatorische Änderungen oder wesentliche Neuregelungen auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens vorgenommen werden.
- (2) Vorschriften und Regelungen, die die Vergabe von Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen sowie die vom Empfänger der Zuwendungen zu erbringenden Nachweise betreffen, werden im Benehmen mit der Stabsabteilung Revision aufgestellt.

§ 16 Jahresbericht

Die Stabsabteilung Revision fasst wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit jährlich in einem Bericht an den Generalvikar zusammen, der auf Entscheidung des Generalvikars veröffentlicht wird.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

Die Bediensteten der Stabsabteilung Revision sind innerhalb und außerhalb des Dienstes im besonderen Maße zur Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sowie zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zur Verschwiegenheit bezüglich sämtlicher Vorgänge und Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus verpflichtet.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster (nrw.-Teil) vom 1. Juli 2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Nr. 10, Art. 190) außer Kraft.
- (2) Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Münster, den 27.11.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 9 **Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2024**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 21.11.2023 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 10. November 1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994, Art. 237), zuletzt geändert am 27.08.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Art. 135) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

§ 4 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
Gestellungsgruppe I 78.960 EUR (monatlich 6.580 EUR);
Gestellungsgruppe II 65.640 EUR (monatlich 5.470 EUR);
Gestellungsgruppe III 48.840 EUR (monatlich 4.070 EUR);
Gestellungsgruppe IV 41.640 EUR (monatlich 3.470 EUR).

Münster, 05.12.2023

gez.

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

AZ: 612

Art. 10 **Nachbesetzung Einigungsstelle**

Nachbesetzung Einigungsstelle für den Bereich des nordrhein-westfälischen Teils der Diözese Münster beim Bischöflichen Generalvikariat im Sinne von § 40 MAVO

Der Listenbeisitzer Herr Antonius Kerkhoff wurde zum 30.06.2023 von seinen Aufgaben als Beisitzer in der Einigungsstelle entpflichtet. Gemäß § 44 MAVO ist bei vorzeitigem Ausscheiden die jeweilige Beisitzerliste für die Dauer der verbleibenden Amtszeit zu ergänzen.

Herr Generalvikar Dr. Klaus Winterkamp hat entsprechend die folgende Person zum Listenbeisitzer der Einigungsstelle bestellt:

Dr. Johannes Sabel
Akademie Franz-Hitze-Haus
48149 Münster

AZ: 610

Art. 11 **Ausbildung zum Ständigen Diakon**

Im September 2024 soll wieder ein Diakonatsbewerberkreis im Bistum Münster eingerichtet werden, in dem während einer vierjährigen, berufsbegleitenden Ausbildung eine Vorbereitung auf die Tätigkeit als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) erfolgt.

Interessenten für die Diakonenausbildung und eine Tätigkeit als Ständiger Diakon im Bistum Münster können sich gerne bis zum 30. April 2024 wenden an:

Diakon Joachim König, Bischöflicher Beauftragter und Ausbildungsleiter für den Ständigen Diakonats im Bistum Münster
Institut für Diakonat und pastorale Dienste, Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster
E-Mail: koenig@bistum-muenster.de, Tel. 0251 / 49515609

AZ: IDP

Art. 12 Sitzungstermine diözesaner Gremien – Nachtrag Termine Diakonenrat

Montag, 15. April 2024

Samstag, 15. Juni 2024

Samstag, 16. November 2024

AZ: IDP

Art. 13 Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe; Die Feier der Zulassung 2024

In vielen Pfarreien des Bistums werden in der Osternacht Erwachsene getauft. Die Aufnahme in den Katechumenat (in der Pfarrei) und die Feier der Zulassung (durch den Bischof im Dom) bilden wichtige Stationen auf dem Vorbereitungsweg.

Die Zulassungsfeier 2024 für erwachsene Taufbewerber mit Bischof Dr. Felix Genn findet am 1. Fastensonntag, 18. Februar 2024, um 14.45 Uhr im St. Paulus-Dom statt. Im Anschluss daran besteht im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster – Liudgerhaus -, Überwasserkirchplatz 3, 48143 Münster, die Gelegenheit zur Begegnung der zugelassenen Taufbewerber, ihrer Paten, Seelsorger und den Vertretern der Heimatgemeinden.

Inhaltliche Fragen bzgl. der Erwachsenentaufen richten Sie bitte an Frau Dr. Annette Höing, Tel.: 0251 495-556. Bei Fragen hinsichtlich der Zulassungsfeier wenden Sie sich bitte an Herrn Generalvikar Dr. Klaus Winterkamp, Tel.: 0251 495-16000. Anmeldungen zur Zulassungsfeier richten Sie bitte an die Abteilung 130 – Kirchenrecht, Frau Martina Westerkamp, Tel.: 0251 495-17303, E-Mail: westerkamp@bistum-muenster.de.

Münster, 19. Dezember 2023

AZ: 130

Art. 14 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandelloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

| | | Auskünfte erteilt |
|----------------------|---|-------------------|
| Dekanat Damme | Steinfeld St. Johannes Baptist s.t.Decoll. Leitender Pfarrer Besetzung ab: 1. April 2024 www.st-johannes-baptist.de | Dr. Markus Wonka |

AZ: 500

Art. 15

Personalveränderungen

B i s c h o f, Christine, wurde zusätzlich zu ihren Aufgaben als Pastoralreferentin in Waltrop St. Peter, zur Bischöflichen Beauftragten für die Zeit vom 1. November 2023 bis zum 14. Januar 2026 im Dekanat Recklinghausen ernannt.

B o l l e - S e v e r i n, Cornelia, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 befristet bis 31. Dezember 2025 die Stelle als Supervisorin (30 %) im Bistum Münster übertragen.

C o e n e n, Nicole, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 befristet bis 31. Dezember 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (40 %) in der Pfarrei Goch St. Martinus und die Stelle als Supervisorin (20 %) übertragen.

D a n i e l, Matthias, Diakon, wurde ab sofort als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Pfarrei Wildeshausen St. Peter beauftragt.

D ö b b e, Mechthild, Pastoralreferentin, wurde zum 1. November 2023 befristet bis 31. Oktober 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (30 %) im Clemenshospital in der Pfarrei St. Joseph Münster-Süd und als Supervisorin (20 %) im Bistum Münster übertragen.

E i k e n s, Christina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (40 %) in der Pfarrei Selm St. Ludger und befristet für die Koordinierungsphase von zwei Jahren die Stelle in der Koordinierung (60 %) von drei Pastoralen Räumen übertragen.

F a l k e, Eva, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 befristet bis 16. Juli 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (38, 46 %) in der Pfarrei Hamm Heilig Geist übertragen.

G e r d e s, Christine, Pastoralreferentin, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2024 von ihrer Aufgabe als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Gertrud in Lohne entpflichtet. Zugleich wurde sie zum 1. Februar 2024 zur Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Catharina in Dinklage und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum in Damme ernannt.

H e n d r i c k s, Thorsten, wurde mit Ablauf des 4. Februar 2024 von der Pfarrstelle Duisburg St. Franziskus entpflichtet. Zugleich wurde ihm zum 25. Februar 2024 die Pfarrstelle Kleve (Materborn) Zur Heiligen Familie übertragen.

H o l z n i e n k e m p e r, Dr. Thomas. Domvikar, wurde von seinen Aufgaben als Geistlicher Leiter des Fatima-Apostolates im Bistum Münster entpflichtet.

K ö p p e n, Hans-Bernd, Dompropst und Pfarrer, wurde zum 15. Dezember 2023 zum moderierenden Priester für das Leitungsteam der Pfarrei Münster-Süd St. Joseph ernannt.

K e l l e r, Stefan, Pfarrer, wurde erneut zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Issum (Sevelen) St. Anna zum Dechanten für die Zeit vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2029 im Dekanat Geldern ernannt.

K e n k e l, Michael, Pfarrer, wurde zum 17. November 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Nordenham St. Willehad ernannt.

K o c k m a n n, Barbara, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 befristet bis 30. April 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Schulseelsorge an der Marienschule in Dülmen (60 %) und in den Schulen der Stadt Dülmen (40 %) übertragen. Ab dem 1. Mai 2024 befristet bis 5. November 2026 wurde ihr die Stelle als Pastoralreferentin in der Schulseelsorge an der Marienschule in Dülmen (50 %), in den Schulen der Stadt Dülmen (30 %) und für die Teilnahme an der Fortbildung (20 %) „Systemische Organisationsentwicklung“ übertragen.

K o r b m a c h e r, Bruno, Diakon, wurde zum 1. Januar 2024 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Pfarrei Oldenburg St. Willehad beauftragt.

K w a z u, Dr. Fidelis Chineme, Pfarrer, wurde zum 1. Dezember 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Lünen St. Marien und Werne St. Christophorus mit Schwerpunkt in Lünen und zur Mitarbeit im zukünftigen pastoralen Raum, ernannt.

L u e r w e g, Anne, Pastoralreferentin, wurde rückwirkend zum 1. November 2023 die Stelle als Pastoralreferentin in den Christophorus-Kliniken, Standort Coesfeld in den Pfarreien Anna Katharina Coesfeld, St. Lamberti Coesfeld und St. Johannes d. T. Coesfeld, Lette übertragen.

K o s m a n n, Jochen, Pfarrer, wurde zum 16. Dezember 2023 die Pfarrstelle Altenberge St. Johannes Baptist übertragen.

M u z i a z i a, Dr. Egide, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Emmerich St. Vitus, zum Definitor im Dekanat Emmerich rückwirkend für die Zeit vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2029 ernannt

P l i e n, Ines, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (80 %) in der Schulseelsorge des Dekanats Rheine übertragen. Außerdem wurde ihr die Stelle als Ehe-, Familien- und Lebensberaterin (20%) übertragen.

R a a b e, Dr. Miroslava, Pastoralreferentin, wurde zum 9. Januar 2024 bis 9. November 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (38,46 %) in der Pfarrei St. Lambertus in Ascheberg und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

R ü s w e g, Stephanie, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 befristet bis 30. Juni 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (19,23 %) in der Pfarrei Datteln St. Amandus übertragen.

S i e v e r s, Imke, Pastoralreferentin, wurde zum 15. Dezember 2023 zum stimmberechtigten Mitglied des Leitungsteams der Pfarrei St. Joseph Münster-Süd und zur Leiterin des Seelsorgeteams beauftragt.

T h e w e s, Maren, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 befristet bis zum 30. Juni 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (38,46 %) in der Pfarrei Dülmen Heilig Kreuz übertragen.

V e r s t, Ludwig, Pfarrer, wurde erneut zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Straelen St. Peter und Paul, zum Definitor im Dekanat Geldern für die Zeit vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2029 ernannt.

W e i d i s c h, Karsten, wurde mit Ablauf des 15. Dezember 2023 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer und Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Joseph in Münster-Süd entpflichtet. Zugleich wurde er zum 29. Januar 2024 zum Schulseelsorger (50%) am Gymnasium St. Mauritz in Münster, zum Pastor m. d. T. Pfarrer in den Pfarreien St. Nikolaus in Münster und St. Petronilla in Münster (Handorf) sowie zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum ernannt. Er wird weiterhin in der Ameland-Pastoral für das Bistum Münster und das Kath. Ferienwerk Ameland, in der Initiative #feiern wir in effata!, als Diözesanjugendseelsorger der Malteser Jugend im Bistum Münster sowie als KAB-Bezirkspräses im Bezirk Hamm-Münster-Warendorf tätig bleiben.

W i c h m a n n, Michael, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 die Stelle als Pastoralreferent (76,92 %) in der Pfarrei Datteln St. Amandus übertragen.

Z i e g l e r, Dr. Detlef, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Akademieseelsorger der Stadt Recklinghausen entpflichtet. Zugleich wurde er zum 15. Dezember 2023 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien Münster St. Lamberti sowie St. Joseph Münster-Süd und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum ernannt. Zudem wird Pfarrer Dr. Ziegler weiterhin in der theologischen Erwachsenenbildung und in der Rundfunkarbeit beim DLF tätig bleiben.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

D e r k s e n, Bruno, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Kleve (Materborn) Zur Heiligen Familie wurde zum 1. Januar 2024 emeritiert.

M e y e r, Peter, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheurdt St. Martinus entpflichtet. Mit Wirkung vom 20. Januar 2024 wurde ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

R u h n e, Heinz, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Gronau (Epe) St. Agatha wurde zum 1. Januar 2024 emeritiert.

In den Ruhestand versetzt wurde:

A h l e r, Maria-Josefine, Pastoralreferentin, ist zum 4. Januar 2024 in die Freizeitphase der Altersteilzeit eingetreten.

L o p e s, Schwester Dorothy, Pastoralreferentin, ist zum 31. Dezember 2023 in den Ruhestand gegangen.

T e w e s, Günter, Pastoralreferent, ist zum 31. Dezember 2023 in den Ruhestand gegangen.

AZ: 500

Art. 16

Unsere Toten

P o t t e b a u m, Bruno, Pfarrer em., geboren am 9. September 1941 in Münster. Die Priesterweihe empfing er am 28. Juni 1969 in Münster. Sein 50-jähriges Priesterjubiläum feierte er am 28. Juni 2019. Nach seiner Priesterweihe war er als Kaplan in Recklinghausen-Süd Heilig Kreuz, 1972 in Havixbeck St. Dionysius und 1977 in Xanten Basilika und Propsteikirche St. Viktor eingesetzt. Im Jahr 1981 wurde er zum Pfarrer in Everswinkel (Alverskirchen) St. Agatha und Leiter des Referates Ausländerseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat Münster ernannt. Im selben Jahr wurde er zusätzlich zum Rektor der Clemenskirche in Münster ernannt. Die Pfarrstelle in Haltern am See St. Sixtus wurde ihm 1988 übertragen. Von 1992 bis 2010 war er als Dechant im Dekanat Haltern tätig. 1995 wurde er Leiter des Pfarrverbandes Hamm. Im Jahr 2011 wurde er Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Telgte St. Marien. Hier lebte und wirkte er weiterhin nach seiner Emeritierung im Jahr 2016. Herr Pfarrer em. Bruno Pottebaum ist am Dienstag, 12. Dezember 2023 in Telgte im Alter von 82 Jahren verstorben.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 17 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 23. November 2023:** **87. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die 86. Änderung vom 15.06.2023 (KABl. Münster 2023 Art. 127, KABl. Osnabrück 2023 Art. 187) wird wie folgt geändert:

I. Tarifpflege – Anpassung der Ausbildungsvergütungen für Auszubildende in der Hauswirtschaft zum 01.05.2023 und zum 01.09.2023

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

Unter I. erhält Nr. 3, 1. Satz 1A folgende Fassung:

„^{1A}Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 beginnen, ab 1. Mai 2023

| | |
|-----------------------|--------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 950,00 EUR |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1.050,00 EUR |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1.200,00 EUR |

sowie ab 1. September 2023

| | |
|-----------------------|---------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 1.000,00 EUR |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1.100,00 EUR |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1.250,00 EUR“ |

Unter I. erhält Nr. 3, 2. folgende Fassung:

„2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8 TVAöD).“

II. Tarifpflege – Übernahme von TVöD-Regelungen aus der Tarifeinigung vom 22.04.2023

1. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 29

Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) (entfällt)“

Der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung 7.

2. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 39

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 21 vom 22. April 2023.“

3. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

Abschnitt I erhält folgende Änderungen:

Nr. 1 (TVÜ-VKA):

Ersatz der Angabe „Nr. 19 vom 14. Juli 2022“ durch die Angabe „Nr. 20 vom 22. April 2023“

Nr. 2 (TVAöD – Allgemeiner Teil):

Ersatz der Angabe „Nr. 12 vom 14. Juli 2022“ durch die Angabe „Nr. 13 vom 22. April 2023“

Nr. 3 (TVAöD – Besonderer Teil BBiG):

Ersatz der Angabe „Nr. 12 vom 14. Juli 2022“ durch die Angabe „Nr. 13 vom 22. April 2023“

Nr. 4 (TVPöD):

Ersatz der Angabe „Nr. 9 vom 14. Juli 2022“ durch die Angabe „Nr. 10 vom 22. April 2023“

Nr. 5 (TVÜ-Länder):

Ersatz der Angabe „Nr. 10 vom 2. März 2019“ durch die Angabe „Nr. 11 vom 29. November 2021“

Nr. 14 (TVSöD):

Ersatz der Angabe „Nr. 2 vom 14. Juli 2022“ durch die Angabe „Nr. 3 vom 22. April 2023“

4. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – SR 3

In § 1 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b

– bis 29. Februar 2024

weniger als 65,46 Euro und

– ab 1. März 2024

weniger als 72,99 Euro,

– in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18

– bis 29. Februar 2024

weniger als 104,74 Euro und

– ab 1. März 2024

weniger als 116,79 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

§ 2a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 werden die Wörter „Protokollerklärung zu Satz 1“ durch die Wörter „Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1“ durch die Wörter „keine Arbeitsbefreiung nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

§ 4 entfällt.

Einfügung der folgenden Fußnote:

„Mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 entfallen die vom Allgemeinen Teil abweichenden Stufenlaufzeiten und Stufenregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst. Ebenfalls zum 1. Oktober 2024 werden die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 9 neu gefasst. Die betreffenden Regelungen befinden sich in § 28e TVÜ-VKA (siehe Anhang zu AVO Anlage 1).“

III. Anpassung der Fahrkostenerstattung

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 3 § 2

In Abs. 3 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„²Der Erstattungssatz entspricht dem in der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRK-VO) in der jeweils geltenden Fassung je Kilometer festgesetzten Betrag für eine steuerfreie Auszahlung, mindestens jedoch

bei Nutzung von Kraftwagen (z. B. PKW) 0,38 EUR je Kilometer und

von anderen motorbetriebenen Fahrzeugen (z.B. Motorrad, Moped) 0,30 EUR je Kilometer.

³Bei privaten Kraftfahrzeugen, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigt werden, hat der Mitarbeiter auf Antrag bei Nachweis der entsprechenden Kosten einen Anspruch auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten; maximal jedoch bis zu einer Höhe von 0,60 EUR je Kilometer.“

Absatz 3a erhält folgende Fassung:

„(3a) ¹Benutzt die oder der Dienstreisende ein privates Fahrrad, wird eine Wegstreckenschädigung in Höhe von 0,19 EUR pro Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. ²Als Fahrräder gelten auch Fahrräder mit Elektroantrieb, die nach § 1 Abs. 3 StVG keine Kraftfahrzeuge sind.“

Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 0,05 EUR je Person und Kilometer gewährt.“

IV. Fortzahlung der SuE-Zulage bei Arbeitsunfähigkeit am Umwandlungstag

Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – SR 3

In § 2a wird folgender Absatz 3A eingefügt:

„(3A) ¹Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines nach Abs. 3 beantragten und genehmigten Umwandlungstages unterbleibt die Kürzung der SuE-Zulage.

²Die Regelung nach Satz 1 gilt befristet bis zum 31. Dezember 2027, längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Auslegung der dem § 2a Abs. 3 Satz 3 der Sonderregelung 3 zur AVO in der Fassung der 86. Änderung vom 15. Juni 2023 entsprechenden Regelung im TVöD-VKA (Umwandlungstage bei Arbeitsunfähigkeit).“

Inkrafttreten

Die Regelungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

| | | |
|-------|------------|----------------|
| I.: | | 1. Mai 2023 |
| II.: | Nr. 1: | 1. August 2023 |
| | Nr. 2 – 4: | 1. Januar 2023 |
| III.: | | 1. Januar 2024 |
| IV.: | | 1. April 2023 |

49377 Vechta, den 28.11.2023

L.S. Bischöflich Münstersches Offiziat
+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 18 **Änderung der Zusammensetzung der Dienstgeber-Vetreter in der
Regional-KODA Osnabrück/Vechta**

Die Zusammensetzung der Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta hat sich geändert. Herr Dennis Vaske ist aus dem Dienst der Katholischen Kirchengemeinde in Vechta ausgeschieden und mit Wirkung zum 30.09.2023 von dem Mandat als Dienstgebervetreter in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta entpflichtet worden.

Für die laufende Amtsperiode in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta ist als neue Vertreterin der Dienstgeber

Frau Kerstin Ahrling,
dienstansässig: Bischöflich Münstersches Offizialat,
Kolpingstraße 14, 49377 Vechta

von Herrn Weihbischof Wilfried Theising berufen worden.

Die laufende Amtsperiode endet am 31.12.2026.

gez. Andreas Windhaus
Vorsitzender der Regional-KODA

gez. Dr. Alireza Khostevan
Geschäftsführer/Berater der Regional-KODA

Art. 19 **Entsendung von Gewerkschaftsmitgliedern in die Regional-KODA
Osnabrück/Vechta**

„Die Entsendung des Gewerkschaftsvertreters für die Mitarbeiterseite der Regional-KODA wird sich aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Personen wie folgt ändern:

1. Herr Thorsten Meyer
Studiendirektor am St. Thomas Kolleg in Vechta
Vertreter für den Philologenverband Niedersachsen
Amtszeit: 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2023
2. Herr Sebastian Zöppel
Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten in Osnabrück
Amtszeit: 01. Januar 2024 – 31. Dezember 2026

Damit erfolgt der Wechsel unter den beiden Gewerkschaften nicht wie ursprünglich vereinbart zum 01. Juli 2024, sondern bereits zum 01. Januar 2024. Die Änderung wurde durch mich, den KODA-Vorsitzenden, gemäß § 9 C der Regional-KODA-Ordnung offiziell festgestellt.“

gez. Andreas Windhaus
Vorsitzender der Regional-KODA

gez. Dr. Alireza Khostevan
Geschäftsführer/Berater der Regional-KODA

Art. 20 **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 1. Januar 2020**

(§ 29-KDG-Gesetz-DVO)

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG im Bereich der Diözese Münster vom 1. Januar 2020 wird für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung getroffen:

§ 1 - Gegenstand der Verordnung, Dauer der Verarbeitung

(1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, das Bischöflich Münstersche Offizialat, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchengemeinden und sonstige öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Stellen für andere öffentlich-rechtlich verfasste kirchliche Stellen. Diese Stellen handeln entweder als Verantwortliche oder als Verarbeiter im Sinne dieser Verordnung. Die Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit eine der genannten Körperschaften und angehörig-en Einrichtungen diese Daten für eine der anderen genannten Körperschaften und angehörig-en Einrichtungen verarbeitet.

Die Verarbeitung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

Bereitstellung folgender Anwendungssoftware, Tätigkeiten und Diensten im Rahmen folgender exemplarischer Verarbeitungen;

- Bereitstellung der elektronischen Informations- und Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Ausstattung mit Hard- und Software von Arbeitsplatzcomputern, zentrale IT-Systeme (E-Mailsystem, Dateiablagensysteme, Archivierungssysteme, IT-Sicherheitssysteme, IT-Verwaltungssysteme),
- Personalverwaltung und -abrechnung, Besoldung, Finanzbuchhaltung, Buchführung, Kassengeschäfte, Spendenverwaltung, Immobilienverwaltung, Friedhofsverwaltung, kirchliches Meldewesen, Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden, Verwaltungsaufgaben für Tageseinrichtungen für Kinder, Verwaltungsaufgaben für Büchereien, Verwaltungsaufgaben für Bildungshäuser, Plattformbereitstellung für Onlineschulungen, Datenschutz-tätigkeiten,
- Schulungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen oder sonstige entsprechende Veranlassungen.

(2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.

§ 2 - Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten:

Nähere Beschreibung der Verarbeitung im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Verarbeiters: Bereitstellung, Administration, Betrieb, Durchführung und Betreuung der in § 1 Abs. 1 genannten Arten der Verarbeitung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit in den dort genannten Körperschaften und angehörig-en Einrichtungen. Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf

nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

(2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien

- Personenstammdaten, insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften,
- Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonkontakte, E-Mail,
- Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsbeziehung, Vertragsinteresse,
- Vertragsabrechnungs-, Zahlungs- und Bankdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten,
- Kirchliche und kommunale Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz,
- Daten zur Personalverwaltung, insbesondere Sozialversicherungsdaten und Vergütung,
- Daten für die Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- Daten für die Verwaltung von Büchereien,
- Daten für die Verwaltung von Schulen und pädagogischen Netzen,
- Daten für die Verwaltung von Bildungshäusern,
- Daten für die Verwaltung von Beratungsstellen, insbesondere Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- Personenbezogene Vorgangsdaten in Akten.

(3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Mitglieder und ggf. Familienangehörige
- Abonnenten/Innen, Lieferanten/Innen, Kunden und Kundinnen
- Dienstnehmer/Innen im Sinne des § 4 Ziffer 24 KDG,
- Vertragsparteien, Nutzungsberechtigte, sonstige Dritte
- Ansprechpartner/Innen

§ 3 - Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gem. §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt

und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4 - Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- (2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

§ 5 - Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- (3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.
- (4) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (5) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.
- (6) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verant-

wortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

- (8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6 - Unterauftragsverarbeitung

- (1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mindestens Textform).
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mind. Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

§ 7 - Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.
- (2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch
- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
 - b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
 - c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer/Innen, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzaus-

ditoren, Qualitätsauditoren);

- d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

§ 8 - Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

§ 9 - Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

§ 10 - Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung – hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Vechta, den 04.12.2022

L.S.

Bischöflich Münstersches Offizialat
+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 21 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 02. November 2023**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet insbesondere die Erhöhung der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 der Anlage 2 AVR (Betreuungskräfte) und die Erhöhung des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 AVR (Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 AVR) um 11,5 v.H. zum 1. März 2024 für den Bereich der Regionalkommission Nord.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 beschlossene Beschlussvorlage zur Tarifrunde 2023 Teil 3.

Osnabrück, den 02.11.2023

gez.

Kerstin Bettels
Vorsitzende der Regionalkommission Nord

Den Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 02. November 2023 betreffend der Tarifrunde Teil 3, setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, den 15.12.2023

L.S. gez.

Bischöflich Münstersches Offizialat
+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 22 **Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Cloppenburg-Löningen**

Präambel

(1) Der Katholische Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Cloppenburg-Löningen (im Folgenden: Kirchengemeindeverband) ist mit Urkunde vom 06.10.2023 zum 01.01.2024 als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet worden. Aufgabe des Kirchengemeindeverbands ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder).

(2) Diese Satzung regelt den Umfang der Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbands gem. § 22 Abs.2 KVVG. Dem Kirchengemeindeverband können zukünftig im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern weitere gemeinsame kirchliche Zwecke (z.B. Friedhofswesen, Liegenschaften) gem. § 22 Abs.1 KVVG übertragen werden.

**§ 1
Zweck und Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes**

(1) Zweck des Kirchengemeindeverbands ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten (im Folgenden: Einrichtungen) der Verbandsmitglieder als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Kirchengemeindeverband ist dabei Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs.3 SGB VIII und erfüllt einen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Der Kirchengemeindeverband und die ihm angeschlossenen Einrichtungen verwirklichen ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag, indem sie ihr Selbstverständnis als katholische Einrichtung, ihre pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern, ihre Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband sowie ihre Einbindung in das pastorale und soziale Umfeld vom christlichen Glauben leiten und inspirieren lassen.

Der Kirchengemeindeverband soll unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Einrichtungen an die Verbandsmitglieder als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Einrichtungsträgerschaften im Kirchengemeindeverband bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägeraufgaben beitragen. Der Kirchengemeindeverband soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, religionspädagogische und pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Verbandsmitglieder mit der jeweiligen Einrichtung vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

(2) Der Kirchengemeindeverband ermöglicht den Verbandsmitgliedern ab dem 1. August 2024 gemeinsame bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter¹ der Verbandsmitglieder von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems,

¹ Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

7. langfristiger Erhalt katholischer Einrichtungen in der Fläche und eine enge Anbindung an die Verbandsmitglieder als bisheriger Träger,
8. wirtschaftliche Betriebsführung.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 2

Organ des Kirchengemeindeverbands

(1) Organ des Kirchengemeindeverbands ist die Verbandsvertretung (§ 22 Abs. 3 KVVG).

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchengemeindevorstände. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchengemeindevorstände, die von ihnen gem. § 3 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) Die Entsendung in die erste Verbandsvertretung nach Errichtung des Kirchengemeindeverbands erfolgt für die Restlaufzeit der laufenden Amtsperiode der Kirchengemeindevorstände.

§ 3

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen kanonischen Pfarrer der Verbandsmitglieder (im Folgenden: leitender Pfarrer) sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit einfachem Stimmrecht. Das geborene Mitglied kann seine Mitgliedschaft und damit sein einfaches Stimmrecht insgesamt auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung der Mitgliedschaft durch den kanonischen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Offiziars.

(2) Jedes Verbandsmitglied mit leitendem Pfarrer entsendet zudem ein weiteres stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeindevorstandsmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeindevorstand aus seiner Mitte gewählt wird. Verbandsmitglieder, die über keinen leitenden Pfarrer verfügen, entsenden über Satz 1 hinaus ein zusätzliches stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeindevorstandsmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeindevorstand aus seiner Mitte gewählt wird.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im Kirchengemeindevorstand des jeweiligen Verbandsmitglieds sein muss. Stellvertretene Mitglieder aus einem Verbandsmitglied können sich gegenseitig vertreten.

(4) Der Bischöfliche Offiziar kann bis zu drei weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder i.S.d. § 3 Abs. 3 bestimmen und hat hierbei sicherzustellen, dass die Verbandsvertretung in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchengemeindevorstände der beteiligten Verbandsmitglieder besteht.

(5) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Kirchengemeindeverbands erfolgt durch den ältesten leitenden Pfarrer der Verbandsmitglieder. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 9 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchengemeindevorstände in entsprechender Anwendung auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden.

(6) Der Bischöfliche Offiziar ernennt den Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Offiziar einen Vorschlag hinsichtlich der Person

des Vorsitzenden zu unterbreiten. Die Mitglieder der Verbandsvertretung wählen darüber hinaus einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied der Verbandsvertretung vorzeitig aus, so beruft das jeweilig vertretene Verbandsmitglied für die restliche Zeit der Amtsdauer einen Nachfolger i.S.d. Abs. 2.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Offizials. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchengemeindevorstand eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Der/die Ökonom(en) (§ 7) nimmt/nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil und ist/sind für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindevorstands zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Ökonomen/der Ökonomen begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
2. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Auflösung des Kirchengemeindevorstands,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Kirchengemeindevorstands im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindevorstands sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Ökonomen/der Ökonomen,
6. Vorschlag zu der Person des Ökonomen/der Ökonomen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung (vorbehaltlich § 7 Abs. 5 Nr. 4) und Vertragsänderung der Leitung einer Einrichtung i.S.d. § 1 Abs. (1),
8. Entscheidung über die dauerhafte Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 1; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den/die Ökonom(en) übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Ökonomen/der Ökonomen i.S.d. § 7,
13. Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Ökonom(en).

§ 5

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem/den Ökonomen des Kirchengemeindevorstands die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

- (2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann die in Satz 1 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden; über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende.
- (4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsvertretung hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Die gewählten Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.
- (7) Anträge an den Bischöflichen Offizial zur Änderung der Satzung und zur Änderung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbands bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder.
- (8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Kirchengemeindeverbands durch ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 3 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.
- (9) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem/den Ökonom(en) und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können abweichend von § 5 folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
- a) virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung nach § 5 Abs. 1 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

- (2) Unbeschadet der Regelung des Abs. 1 kann die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach § 3 beschließen, welche einfach gelagerte Geschäftsvorfälle generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.
- (3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(4) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung.

(5) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 7 Ökonom

(1) Bis zu zwei Ökonomen führen die Geschäfte des Kirchengemeindeverbands. Der/die Ökonom(en) wird/werden vom Bischöflichen Offizial berufen. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Offizial einen Vorschlag hinsichtlich der Person des Ökonomen/der Ökonomen zu unterbreiten.

(2) Der/die Ökonom(en) führt/führen im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäfte der Einrichtungen des Kirchengemeindeverbands. Bei der Ausübung der Verbandsleitung hat/haben sich der/die Ökonom(en) am Zweck und den Aufgaben des Kirchengemeindeverbands, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Der/die Ökonom(en) entscheidet/n, soweit die Verbandsvertretung diese Aufgabe nicht im Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe von Fällen an sich gezogen hat, über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Einrichtung und üben die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands aus. Arbeitsrechtliche bzw. Disziplinarmaßnahmen (z.B. Er- und Abmahnungen) betreffend Leitungen von Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsvertretung, im Verhinderungsfall des Stellvertreters.

(4) Der/die Ökonom(en) erfüllt/en insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Erstellen des Haushaltsplans sowie Prüfung und Erststellung der Jahresrechnung,
3. Führen eines Vermögensverzeichnisses,
4. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
5. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
6. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Kirchengemeindeverbands,
7. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
9. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer und bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
11. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV),
12. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(5) Der/die Ökonom(en) hat/haben in folgenden Fällen die Zustimmung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderungen oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen der Leitung von Einrichtungen (§ 4 Nr. 7); bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S. des § 626 BGB genügt aus Gründen der Fristwahrung die Zustimmung des Vorsitzenden (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters),

5. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen.

(6) Der/die Ökonom(en) erstattet/n der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Verbandsleitung, die Lage des Kirchengemeindeverbands und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Kirchengemeindeverband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

(7) Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen besorgt der Vorsitzende der Verbandsvertretung deren Aufgaben. Für diesen Fall kann der Vorsitzende einen Dritten zur Mithilfe beauftragen. Darüber hinaus kann der Bischöfliche Offizial nach Anhörung der Verbandsvertretung kommissarisch einen Vertreter zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Ökonomen/der Ökonomen bestellen.

§ 8 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit einem Ökonom vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Ökonom. Im Falle der Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen obliegt dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung des Kirchengemeindeverbands.

(2) Der/die Ökonom(en) ist/sind als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB zur Alleinvertretung des Kirchengemeindeverbands im Rahmen der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben (§ 7) befugt.

§ 9 Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen erforderlichen Räumlichkeiten nebst den Außenflächen dem Kirchengemeindeverband auf der Grundlage entsprechender Regelungen (z.B. Nutzungsverträge), die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen entstehen, trägt der Kirchengemeindeverband ab dem Zeitpunkt des Trägerwechsels. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Verbandsmitglied und Kirchengemeindeverband zu regeln.

§ 10 Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Trägerwechsels der dem Verbandszweck dienenden Einrichtung auf den Kirchengemeindeverband im Eigentum der Verbandsmitglieder befindliche Inventar und die Betriebsmittel der Einrichtung inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte gehen in das Eigentum des Kirchengemeindeverbands über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars und der Betriebsmittel erfolgen ab Betriebsübernahme durch den Kirchengemeindeverband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

§ 11 Finanzierung

Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Einrichtung einschließlich der Verwaltungskosten des Kirchengemeindeverbands werden vom Kirchengemeindeverband getragen.

§ 12 Pastorale Einbindung

(1) Die dem Verbandszweck dienende katholische Einrichtung ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Verbandsmitglieder erarbeiten auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Einrichtung in die pastorale Arbeit der Verbandsmitglieder. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Einrichtung und Verbandsmitglieder zu klären und zu sichern.

(2) Ansprechpartner aus dem Pastoralteam sind die leitenden Pfarrer bzw. der Pfarradministrator (Pfarrverwalter) der Verbandsmitglieder oder eine von ihm zu benennende Person.

§ 13 Übergang der Trägerschaft

Die Trägerschaft der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen geht zum 01.08.2024 auf den Kirchengemeindeverband über. Mit diesem Tag tritt der Kirchengemeindeverband in die Rechtstellung der Verbandsmitglieder ein, soweit sie den Verbandszweck betreffen.

§ 14 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Mit der Übernahme der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen nebst Inventar und sonstiger Betriebsmittel gehen auch die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in diesen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten auf den Kirchengemeindeverband über; § 613 a BGB findet Anwendung.

§ 15 Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischöfliche Offizial nach Anhörung der Verbandsmitglieder.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen bleibt unberührt. (Staatliche Mitwirkung)

§ 16 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Kirchengemeindeverband

(1) Der Bischöfliche Offizial entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchengemeindevorstände der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung kann beim Bischöflichen Offizial den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen

Stimmzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Kirchengemeindeverbands beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnen.

§ 17 Aufsichtsrechte

(1) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann sich jederzeit über die Umsetzung der in § 1 aufgeführten Zwecke und Aufgaben informieren und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Beschlüsse und Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflich Münsterschen Offizialates rückgängig gemacht werden. Der Bischöfliche Offizial kann gebotene Maßnahmen anordnen.

(2) Behebt der Kirchengemeindeverband beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten, Maßnahmen und Aufgaben nicht, so kann der Bischöfliche Offizial anordnen, dass der Kirchengemeindeverband innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Münstersche Offizialat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder gebotene Maßnahmen des Kirchengemeindeverbands anordnen und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar anstelle des Kirchengemeindeverbands handeln.

§ 18 Auflösung des Kirchengemeindeverbands

(1) Der Bischöfliche Offizial kann die Auflösung des Kirchengemeindeverbands nach Anhörung der Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischöflichen Offizial beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

§ 19 Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Kirchengemeindeverband und Verbandsmitglied oder zwischen Ökonom(en) und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann der Bischöfliche Offizial nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 20 Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVG finden für den Kirchengemeindeverband sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster entsprechend Anwendung. Soweit und solange nicht eine gesonderte Geschäftsanweisung für Verbandsvertretungen erlassen ist, findet die Geschäftsanweisung für Kirchengemeinschaften entsprechende Anwendung.

§ 21
Schlussbestimmung

(1) Der Bischöfliche Offizial kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbands tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster.

Vechta, den 06.10.2023

+Wilfried Theising

Bischöflicher Offizial und Weihbischof

URKUNDE

über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Cloppenburg-Löningen

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden

- St. Peter und Paul CappelIn,
- St. Marien Cloppenburg-Bethen,
- St. Andreas Cloppenburg,
- St. Margaretha Emstek,
- St. Johannes Baptist Molbergen,
- St. Bartholomäus Essen,
- St. Vitus Löningen,
- St. Petrus Lastrup und
- St. Katharina v. Siena Lindern

werden mit Wirkung zum 01.01.2024, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Cloppenburg-Löningen

mit Sitz in Cloppenburg zusammengeschlossen. Dem Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Cloppenburg-Löningen wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Vechta, den 06.10.2023

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 23

**Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Damme****Präambel**

(1) Der Katholische Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Damme (im Folgenden: Kirchengemeindeverband) ist mit Urkunde vom 06.10.2023 zum 01.01.2024 als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet worden. Aufgabe des Kirchengemeindeverbands ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder).

(2) Diese Satzung regelt den Umfang der Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbands gem. § 22 Abs.2 KVVG. Dem Kirchengemeindeverband können zukünftig im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern weitere gemeinsame kirchliche Zwecke (z.B. Friedhofswesen, Liegenschaften) gem. § 22 Abs.1 KVVG übertragen werden.

§ 1**Zweck und Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes**

(1) Zweck des Kirchengemeindeverbands ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten (im Folgenden: Einrichtungen) der Verbandsmitglieder als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Kirchengemeindeverband ist dabei Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs.3 SGB VIII und erfüllt einen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Der Kirchengemeindeverband und die ihm angeschlossenen Einrichtungen verwirklichen ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag, indem sie ihr Selbstverständnis als katholische Einrichtung, ihre pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern, ihre Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband sowie ihre Einbindung in das pastorale und soziale Umfeld vom christlichen Glauben leiten und inspirieren lassen.

Der Kirchengemeindeverband soll unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Einrichtungen an die Verbandsmitglieder als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Einrichtungsträgerschaften im Kirchengemeindeverband bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägereaufgaben beitragen. Der Kirchengemeindeverband soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, religionspädagogische und pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Verbandsmitglieder mit der jeweiligen Einrichtung vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

(2) Der Kirchengemeindeverband ermöglicht den Verbandsmitgliedern ab dem 1. August 2024 gemeinsame bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter¹ der Verbandsmitglieder von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems,

¹ Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

7. langfristiger Erhalt katholischer Einrichtungen in der Fläche und eine enge Anbindung an die Verbandsmitglieder als bisheriger Träger,
8. wirtschaftliche Betriebsführung.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 2

Organ des Kirchengemeindeverbands

(1) Organ des Kirchengemeindeverbands ist die Verbandsvertretung (§ 22 Abs. 3 KVVG).

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchengemeinenausschüsse. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchengemeinenausschüsse, die von ihnen gem. § 3 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) Die Entsendung in die erste Verbandsvertretung nach Errichtung des Kirchengemeindeverbands erfolgt für die Restlaufzeit der laufenden Amtsperiode der Kirchengemeinenausschüsse.

§ 3

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen kanonischen Pfarrer der Verbandsmitglieder (im Folgenden: leitender Pfarrer) sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit einfachem Stimmrecht. Das geborene Mitglied kann seine Mitgliedschaft und damit sein einfaches Stimmrecht insgesamt auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung der Mitgliedschaft durch den kanonischen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Offiziars.

(2) Jedes Verbandsmitglied mit leitendem Pfarrer entsendet zudem ein weiteres stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeinenausschussmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeinenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird. Verbandsmitglieder, die über keinen leitenden Pfarrer verfügen, entsenden über Satz 1 hinaus ein zusätzliches stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeinenausschussmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeinenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im Kirchengemeinenausschuss des jeweiligen Verbandsmitglieds sein muss. Stellvertretene Mitglieder aus einem Verbandsmitglied können sich gegenseitig vertreten.

(4) Der Bischöfliche Offiziar kann bis zu drei weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder i.S.d. § 3 Abs. 3 bestimmen und hat hierbei sicherzustellen, dass die Verbandsvertretung in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinenausschüsse der beteiligten Verbandsmitglieder besteht.

(5) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Kirchengemeindeverbands erfolgt durch den ältesten leitenden Pfarrer der Verbandsmitglieder. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 9 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchengemeinenausschüsse in entsprechender Anwendung auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden.

(6) Der Bischöfliche Offiziar ernennt den Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Offiziar einen Vorschlag hinsichtlich der Person

des Vorsitzenden zu unterbreiten. Die Mitglieder der Verbandsvertretung wählen darüber hinaus einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied der Verbandsvertretung vorzeitig aus, so beruft das jeweilig vertretene Verbandsmitglied für die restliche Zeit der Amtsdauer einen Nachfolger i.S.d. Abs. 2.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Offiziars. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenausschuss eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Der/die Ökonom(en) (§ 7) nimmt/nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil und ist/sind für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Ökonomen/der Ökonomen begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
2. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Auflösung des Kirchengemeindeverbands,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Kirchengemeindeverbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Ökonomen/der Ökonomen,
6. Vorschlag zu der Person des Ökonomen/der Ökonomen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung (vorbehaltlich § 7 Abs. 5 Nr. 4) und Vertragsänderung der Leitung einer Einrichtung i.S.d. § 1 Abs. (1),
8. Entscheidung über die dauerhafte Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 1; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den/die Ökonom(en) übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Ökonomen/der Ökonomen i.S.d. § 7,
13. Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Ökonom(en).

§ 5

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem/den Ökonomen des Kirchengemeindeverbands die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

- (2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann die in Satz 1 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden; über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende.
- (4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsvertretung hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Die gewählten Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.
- (7) Anträge an den Bischöflichen Offizial zur Änderung der Satzung und zur Änderung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbands bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder.
- (8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Kirchengemeindeverbands durch ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 3 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.
- (9) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem/den Ökonom(en) und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können abweichend von § 5 folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
- a) virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung nach § 5 Abs. 1 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

- (2) Unbeschadet der Regelung des Abs. 1 kann die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach § 3 beschließen, welche einfach gelagerte Geschäftsvorfälle generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.
- (3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(4) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung.

(5) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 7 Ökonom

(1) Bis zu zwei Ökonomen führen die Geschäfte des Kirchengemeindeverbands. Der/die Ökonom(en) wird/werden vom Bischöflichen Offizial berufen. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Offizial einen Vorschlag hinsichtlich der Person des Ökonomen/der Ökonomen zu unterbreiten.

(2) Der/die Ökonom(en) führt/führen im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäfte der Einrichtungen des Kirchengemeindeverbands. Bei der Ausübung der Verbandsleitung hat/haben sich der/die Ökonom(en) am Zweck und den Aufgaben des Kirchengemeindeverbands, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Der/die Ökonom(en) entscheidet/n, soweit die Verbandsvertretung diese Aufgabe nicht im Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe von Fällen an sich gezogen hat, über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Einrichtung und üben die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands aus. Arbeitsrechtliche bzw. Disziplinarmaßnahmen (z.B. Er- und Abmahnungen) betreffend Leitungen von Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsvertretung, im Verhinderungsfall des Stellvertreters.

(4) Der/die Ökonom(en) erfüllt/en insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Erstellen des Haushaltsplans sowie Prüfung und Erststellung der Jahresrechnung,
3. Führen eines Vermögensverzeichnisses,
4. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
5. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
6. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Kirchengemeindeverbands,
7. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
9. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer und bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
11. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV),
12. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(5) Der/die Ökonom(en) hat/haben in folgenden Fällen die Zustimmung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderungen oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen der Leitung von Einrichtungen (§ 4 Nr. 7); bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S. des § 626 BGB genügt aus Gründen der Fristwahrung die Zustimmung des Vorsitzenden (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters),

5. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen.

(6) Der/die Ökonom(en) erstattet/n der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Verbandsleitung, die Lage des Kirchengemeindeverbands und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Kirchengemeindeverband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

(7) Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen besorgt der Vorsitzende der Verbandsvertretung deren Aufgaben. Für diesen Fall kann der Vorsitzende einen Dritten zur Mithilfe beauftragen. Darüber hinaus kann der Bischöfliche Official nach Anhörung der Verbandsvertretung kommissarisch einen Vertreter zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Ökonomen/der Ökonomen bestellen.

§ 8 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit einem Ökonom vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Ökonom. Im Falle der Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen obliegt dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung des Kirchengemeindeverbands.

(2) Der/die Ökonom(en) ist/sind als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB zur Alleinvertretung des Kirchengemeindeverbands im Rahmen der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben (§ 7) befugt.

§ 9 Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen erforderlichen Räumlichkeiten nebst den Außenflächen dem Kirchengemeindeverband auf der Grundlage entsprechender Regelungen (z.B. Nutzungsverträge), die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen entstehen, trägt der Kirchengemeindeverband ab dem Zeitpunkt des Trägerwechsels. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Verbandsmitglied und Kirchengemeindeverband zu regeln.

§ 10 Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Trägerwechsels der dem Verbandszweck dienenden Einrichtung auf den Kirchengemeindeverband im Eigentum der Verbandsmitglieder befindliche Inventar und die Betriebsmittel der Einrichtung inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte gehen in das Eigentum des Kirchengemeindeverbands über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars und der Betriebsmittel erfolgen ab Betriebsübernahme durch den Kirchengemeindeverband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

§ 11 Finanzierung

Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Einrichtung einschließlich der Verwaltungskosten des Kirchengemeindeverbands werden vom Kirchengemeindeverband getragen.

§ 12 Pastorale Einbindung

(1) Die dem Verbandszweck dienende katholische Einrichtung ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Verbandsmitglieder erarbeiten auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Einrichtung in die pastorale Arbeit der Verbandsmitglieder. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Einrichtung und Verbandsmitglieder zu klären und zu sichern.

(2) Ansprechpartner aus dem Pastoralteam sind die leitenden Pfarrer bzw. der Pfarradministrator (Pfarrverwalter) der Verbandsmitglieder oder eine von ihm zu benennende Person.

§ 13 Übergang der Trägerschaft

Die Trägerschaft der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen geht zum 01.08.2024 auf den Kirchengemeindeverband über. Mit diesem Tag tritt der Kirchengemeindeverband in die Rechtstellung der Verbandsmitglieder ein, soweit sie den Verbandszweck betreffen.

§ 14 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Mit der Übernahme der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen nebst Inventar und sonstiger Betriebsmittel gehen auch die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in diesen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten auf den Kirchengemeindeverband über; § 613 a BGB findet Anwendung.

§ 15 Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischöfliche Offizial nach Anhörung der Verbandsmitglieder.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen bleibt unberührt. (Staatliche Mitwirkung)

§ 16 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Kirchengemeindeverband

(1) Der Bischöfliche Offizial entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchengemeindegremien der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung kann beim Bischöflichen Offizial den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen

Stimmzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Kirchengemeindeverbands beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnen.

§ 17 Aufsichtsrechte

(1) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann sich jederzeit über die Umsetzung der in § 1 aufgeführten Zwecke und Aufgaben informieren und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Beschlüsse und Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflich Münsterschen Offizialates rückgängig gemacht werden. Der Bischöfliche Offizial kann gebotene Maßnahmen anordnen.

(2) Behebt der Kirchengemeindeverband beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten, Maßnahmen und Aufgaben nicht, so kann der Bischöfliche Offizial anordnen, dass der Kirchengemeindeverband innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Münstersche Offizialat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder gebotene Maßnahmen des Kirchengemeindeverbands anordnen und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar anstelle des Kirchengemeindeverbands handeln.

§ 18 Auflösung des Kirchengemeindeverbands

(1) Der Bischöfliche Offizial kann die Auflösung des Kirchengemeindeverbands nach Anhörung der Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischöflichen Offizial beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

§ 19 Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Kirchengemeindeverband und Verbandsmitglied oder zwischen Ökonom(en) und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann der Bischöfliche Offizial nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 20 Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVG finden für den Kirchengemeindeverband sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster entsprechend Anwendung. Soweit und solange nicht eine gesonderte Geschäftsanweisung für Verbandsvertretungen erlassen ist, findet die Geschäftsanweisung für Kirchausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 21
Schlussbestimmung

(1) Der Bischöfliche Offizial kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbands tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster.

Vechta, den 06.10.2023

+Wilfried Theising

Bischöflicher Offizial und Weihbischof

URKUNDE

über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Damme

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden

- St. Viktor Damme,
- St. Catharina Dinklage,
- St. Gertrud Lohne,
- St. Johannes Baptist s.t. Decoll. Steinfeld

werden mit Wirkung zum 01.01.2024, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Damme

mit Sitz in Damme zusammengeschlossen. Dem Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Damme wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Vechta, den 06.10.2023

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 24 **Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Friesoythe**

Präambel

(1) Der Katholische Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Friesoythe (im Folgenden: Kirchengemeindeverband) ist mit Urkunde vom 06.10.2023 zum 01.01.2024 als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet worden. Aufgabe des Kirchengemeindeverbands ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder).

(2) Diese Satzung regelt den Umfang der Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbands gem. § 22 Abs.2 KVVG. Dem Kirchengemeindeverband können zukünftig im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern weitere gemeinsame kirchliche Zwecke (z.B. Friedhofswesen, Liegenschaften) gem. § 22 Abs.1 KVVG übertragen werden.

§ 1

Zweck und Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) Zweck des Kirchengemeindeverbands ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten (im Folgenden: Einrichtungen) der Verbandsmitglieder als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Kirchengemeindeverband ist dabei Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs.3 SGB VIII und erfüllt einen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Der Kirchengemeindeverband und die ihm angeschlossenen Einrichtungen verwirklichen ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag, indem sie ihr Selbstverständnis als katholische Einrichtung, ihre pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern, ihre Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband sowie ihre Einbindung in das pastorale und soziale Umfeld vom christlichen Glauben leiten und inspirieren lassen.

Der Kirchengemeindeverband soll unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Einrichtungen an die Verbandsmitglieder als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Einrichtungsträgerschaften im Kirchengemeindeverband bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägeraufgaben beitragen. Der Kirchengemeindeverband soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, religionspädagogische und pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Verbandsmitglieder mit der jeweiligen Einrichtung vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

(2) Der Kirchengemeindeverband ermöglicht den Verbandsmitgliedern ab dem 1. August 2024 gemeinsame bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter¹ der Verbandsmitglieder von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems,

¹ Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

7. langfristiger Erhalt katholischer Einrichtungen in der Fläche und eine enge Anbindung an die Verbandsmitglieder als bisheriger Träger,
8. wirtschaftliche Betriebsführung.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 2

Organ des Kirchengemeindeverbands

(1) Organ des Kirchengemeindeverbands ist die Verbandsvertretung (§ 22 Abs. 3 KVVG).

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchengemeinenausschüsse. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchengemeinenausschüsse, die von ihnen gem. § 3 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) Die Entsendung in die erste Verbandsvertretung nach Errichtung des Kirchengemeindeverbands erfolgt für die Restlaufzeit der laufenden Amtsperiode der Kirchengemeinenausschüsse.

§ 3

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen kanonischen Pfarrer der Verbandsmitglieder (im Folgenden: leitender Pfarrer) sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit einfachem Stimmrecht. Das geborene Mitglied kann seine Mitgliedschaft und damit sein einfaches Stimmrecht insgesamt auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung der Mitgliedschaft durch den kanonischen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Offiziars.

(2) Jedes Verbandsmitglied mit leitendem Pfarrer entsendet zudem ein weiteres stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeinenausschussmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeinenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird. Verbandsmitglieder, die über keinen leitenden Pfarrer verfügen, entsenden über Satz 1 hinaus ein zusätzliches stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeinenausschussmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeinenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im Kirchengemeinenausschuss des jeweiligen Verbandsmitglieds sein muss. Stellvertretene Mitglieder aus einem Verbandsmitglied können sich gegenseitig vertreten.

(4) Der Bischöfliche Offizial kann bis zu drei weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder i.S.d. § 3 Abs. 3 bestimmen und hat hierbei sicherzustellen, dass die Verbandsvertretung in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinenausschüsse der beteiligten Verbandsmitglieder besteht.

(5) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Kirchengemeindeverbands erfolgt durch den ältesten leitenden Pfarrer der Verbandsmitglieder. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 9 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchengemeinenausschüsse in entsprechender Anwendung auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden.

(6) Der Bischöfliche Offizial ernennt den Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Offizial einen Vorschlag hinsichtlich der Person

des Vorsitzenden zu unterbreiten. Die Mitglieder der Verbandsvertretung wählen darüber hinaus einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied der Verbandsvertretung vorzeitig aus, so beruft das jeweilig vertretene Verbandsmitglied für die restliche Zeit der Amtsdauer einen Nachfolger i.S.d. Abs. 2.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Offiziars. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenausschuss eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Der/die Ökonom(en) (§ 7) nimmt/nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil und ist/sind für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Ökonomen/der Ökonomen begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
2. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Auflösung des Kirchengemeindeverbands,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Kirchengemeindeverbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Ökonomen/der Ökonomen,
6. Vorschlag zu der Person des Ökonomen/der Ökonomen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung (vorbehaltlich § 7 Abs. 5 Nr. 4) und Vertragsänderung der Leitung einer Einrichtung i.S.d. § 1 Abs. (1),
8. Entscheidung über die dauerhafte Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 1; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den/die Ökonom(en) übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Ökonomen/der Ökonomen i.S.d. § 7,
13. Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Ökonom(en).

§ 5

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem/den Ökonomen des Kirchengemeindeverbands die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

- (2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann die in Satz 1 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden; über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende.
- (4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsvertretung hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Die gewählten Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.
- (7) Anträge an den Bischöflichen Offizial zur Änderung der Satzung und zur Änderung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbands bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder.
- (8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Kirchengemeindeverbands durch ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 3 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.
- (9) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem/den Ökonom(en) und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können abweichend von § 5 folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
- a) virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung nach § 5 Abs. 1 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(2) Unbeschadet der Regelung des Abs. 1 kann die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach § 3 beschließen, welche einfach gelagerte Geschäftsvorfälle generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.

(3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(4) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung.

(5) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 7 Ökonom

(1) Bis zu zwei Ökonomen führen die Geschäfte des Kirchengemeindeverbands. Der/die Ökonom(en) wird/werden vom Bischöflichen Official berufen. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Official einen Vorschlag hinsichtlich der Person des Ökonomen/der Ökonomen zu unterbreiten.

(2) Der/die Ökonom(en) führt/führen im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäfte der Einrichtungen des Kirchengemeindeverbands. Bei der Ausübung der Verbandsleitung hat/haben sich der/die Ökonom(en) am Zweck und den Aufgaben des Kirchengemeindeverbands, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Der/die Ökonom(en) entscheidet/n, soweit die Verbandsvertretung diese Aufgabe nicht im Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe von Fällen an sich gezogen hat, über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Einrichtung und üben die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands aus. Arbeitsrechtliche bzw. Disziplinarmaßnahmen (z.B. Er- und Abmahnungen) betreffend Leitungen von Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsvertretung, im Verhinderungsfall des Stellvertreters.

(4) Der/die Ökonom(en) erfüllt/en insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Erstellen des Haushaltsplans sowie Prüfung und Erststellung der Jahresrechnung,
3. Führen eines Vermögensverzeichnisses,
4. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
5. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
6. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Kirchengemeindeverbands,
7. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
9. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer und bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
11. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV),
12. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(5) Der/die Ökonom(en) hat/haben in folgenden Fällen die Zustimmung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderungen oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen der Leitung von Einrichtungen (§ 4 Nr. 7); bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S. des § 626 BGB genügt aus Gründen der Fristwahrung die Zustimmung des Vorsitzenden (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters),

5. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen.

(6) Der/die Ökonom(en) erstattet/n der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Verbandsleitung, die Lage des Kirchengemeindeverbands und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Kirchengemeindeverband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

(7) Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen besorgt der Vorsitzende der Verbandsvertretung deren Aufgaben. Für diesen Fall kann der Vorsitzende einen Dritten zur Mithilfe beauftragen. Darüber hinaus kann der Bischöfliche Offizial nach Anhörung der Verbandsvertretung kommissarisch einen Vertreter zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Ökonomen/der Ökonomen bestellen.

§ 8 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit einem Ökonom vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Ökonom. Im Falle der Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen obliegt dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung des Kirchengemeindeverbands.

(2) Der/die Ökonom(en) ist/sind als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB zur Alleinvertretung des Kirchengemeindeverbands im Rahmen der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben (§ 7) befugt.

§ 9 Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen erforderlichen Räumlichkeiten nebst den Außenflächen dem Kirchengemeindeverband auf der Grundlage entsprechender Regelungen (z.B. Nutzungsverträge), die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen entstehen, trägt der Kirchengemeindeverband ab dem Zeitpunkt des Trägerwechsels. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Verbandsmitglied und Kirchengemeindeverband zu regeln.

§ 10 Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Trägerwechsels der dem Verbandszweck dienenden Einrichtung auf den Kirchengemeindeverband im Eigentum der Verbandsmitglieder befindliche Inventar und die Betriebsmittel der Einrichtung inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte gehen in das Eigentum des Kirchengemeindeverbands über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars und der Betriebsmittel erfolgen ab Betriebsübernahme durch den Kirchengemeindeverband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

§ 11 Finanzierung

Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Einrichtung einschließlich der Verwaltungskosten des Kirchengemeindeverbands werden vom Kirchengemeindeverband getragen.

§ 12 Pastorale Einbindung

(1) Die dem Verbandszweck dienende katholische Einrichtung ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Verbandsmitglieder erarbeiten auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Einrichtung in die pastorale Arbeit der Verbandsmitglieder. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Einrichtung und Verbandsmitglieder zu klären und zu sichern.

(2) Ansprechpartner aus dem Pastoralteam sind die leitenden Pfarrer bzw. der Pfarradministrator (Pfarrverwalter) der Verbandsmitglieder oder eine von ihm zu benennende Person.

§ 13 Übergang der Trägerschaft

Die Trägerschaft der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen geht zum 01.08.2024 auf den Kirchengemeindeverband über. Mit diesem Tag tritt der Kirchengemeindeverband in die Rechtstellung der Verbandsmitglieder ein, soweit sie den Verbandszweck betreffen.

§ 14 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Mit der Übernahme der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen nebst Inventar und sonstiger Betriebsmittel gehen auch die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in diesen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten auf den Kirchengemeindeverband über; § 613 a BGB findet Anwendung.

§ 15 Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischöfliche Official nach Anhörung der Verbandsmitglieder.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen bleibt unberührt. (Staatliche Mitwirkung)

§ 16 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Kirchengemeindeverband

(1) Der Bischöfliche Official entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchengemeindeausschüsse der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung kann beim Bischöflichen Official den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen

Stimmzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Kirchengemeindeverbands beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnen.

§ 17 Aufsichtsrechte

(1) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann sich jederzeit über die Umsetzung der in § 1 aufgeführten Zwecke und Aufgaben informieren und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Beschlüsse und Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflich Münsterschen Offizialates rückgängig gemacht werden. Der Bischöfliche Offizial kann gebotene Maßnahmen anordnen.

(2) Behebt der Kirchengemeindeverband beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten, Maßnahmen und Aufgaben nicht, so kann der Bischöfliche Offizial anordnen, dass der Kirchengemeindeverband innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Münstersche Offizialat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder gebotene Maßnahmen des Kirchengemeindeverbands anordnen und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar anstelle des Kirchengemeindeverbands handeln.

§ 18 Auflösung des Kirchengemeindeverbands

(1) Der Bischöfliche Offizial kann die Auflösung des Kirchengemeindeverbands nach Anhörung der Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischöflichen Offizial beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

§ 19 Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Kirchengemeindeverband und Verbandsmitglied oder zwischen Ökonom(en) und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann der Bischöfliche Offizial nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 20 Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVVG finden für den Kirchengemeindeverband sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster entsprechend Anwendung. Soweit und solange nicht eine gesonderte Geschäftsanweisung für Verbandsvertretungen erlassen ist, findet die Geschäftsanweisung für Kirchausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 21
Schlussbestimmung

(1) Der Bischöfliche Offizial kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbands tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster.

Vechta, den 06.10.2023

+Wilfried Theising

Bischöflicher Offizial und Weihbischof

URKUNDE

über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Friesoythe

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden

- St. Ansgar Barßel,
- St. Cäcilia Bösel,
- St. Marien Friesoythe,
- St. Johannes Baptist Garrel,
- St. Jakobus Saterland,
- St. Johannes der Täufer Westerstede

werden mit Wirkung zum 01.01.2024, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Friesoythe

mit Sitz in Friesoythe zusammengeschlossen. Dem Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Friesoythe wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Vechta, den 06.10.2023

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 25

**Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Oldenburg-Delmenhorst****Präambel**

(1) Der Katholische Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Oldenburg-Delmenhorst (im Folgenden: Kirchengemeindeverband) ist mit Urkunde vom 06.10.2023 zum 01.01.2024 als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet worden. Aufgabe des Kirchengemeindeverbands ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder).

(2) Diese Satzung regelt den Umfang der Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbands gem. § 22 Abs.2 KVVG. Dem Kirchengemeindeverband können zukünftig im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern weitere gemeinsame kirchliche Zwecke (z.B. Friedhofswesen, Liegenschaften) gem. § 22 Abs.1 KVVG übertragen werden.

§ 1**Zweck und Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes**

(1) Zweck des Kirchengemeindeverbands ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten (im Folgenden: Einrichtungen) der Verbandsmitglieder als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Kirchengemeindeverband ist dabei Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs.3 SGB VIII und erfüllt einen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Der Kirchengemeindeverband und die ihm angeschlossenen Einrichtungen verwirklichen ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag, indem sie ihr Selbstverständnis als katholische Einrichtung, ihre pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern, ihre Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband sowie ihre Einbindung in das pastorale und soziale Umfeld vom christlichen Glauben leiten und inspirieren lassen.

Der Kirchengemeindeverband soll unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Einrichtungen an die Verbandsmitglieder als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Einrichtungsträgerschaften im Kirchengemeindeverband bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägeraufgaben beitragen. Der Kirchengemeindeverband soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, religionspädagogische und pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Verbandsmitglieder mit der jeweiligen Einrichtung vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

(2) Der Kirchengemeindeverband ermöglicht den Verbandsmitgliedern ab dem 1. August 2024 gemeinsame bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter¹ der Verbandsmitglieder von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems,

¹ Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

7. langfristiger Erhalt katholischer Einrichtungen in der Fläche und eine enge Anbindung an die Verbandsmitglieder als bisheriger Träger,
8. wirtschaftliche Betriebsführung.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 2

Organ des Kirchengemeindeverbands

(1) Organ des Kirchengemeindeverbands ist die Verbandsvertretung (§ 22 Abs. 3 KVVVG).

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchengemeindevorstände. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchengemeindevorstände, die von ihnen gem. § 3 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) Die Entsendung in die erste Verbandsvertretung nach Errichtung des Kirchengemeindeverbands erfolgt für die Restlaufzeit der laufenden Amtsperiode der Kirchengemeindevorstände.

§ 3

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen kanonischen Pfarrer der Verbandsmitglieder (im Folgenden: leitender Pfarrer) sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit einfachem Stimmrecht. Das geborene Mitglied kann seine Mitgliedschaft und damit sein einfaches Stimmrecht insgesamt auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung der Mitgliedschaft durch den kanonischen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Offiziars.

(2) Jedes Verbandsmitglied mit leitendem Pfarrer entsendet zudem ein weiteres stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeindevorstandsmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeindevorstand aus seiner Mitte gewählt wird. Verbandsmitglieder, die über keinen leitenden Pfarrer verfügen, entsenden über Satz 1 hinaus ein zusätzliches stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeindevorstandsmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeindevorstand aus seiner Mitte gewählt wird.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im Kirchengemeindevorstand des jeweiligen Verbandsmitglieds sein muss. Stellvertretene Mitglieder aus einem Verbandsmitglied können sich gegenseitig vertreten.

(4) Der Bischöfliche Offiziar kann bis zu drei weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder i.S.d. § 3 Abs. 3 bestimmen und hat hierbei sicherzustellen, dass die Verbandsvertretung in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchengemeindevorstände der beteiligten Verbandsmitglieder besteht.

(5) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Kirchengemeindeverbands erfolgt durch den ältesten leitenden Pfarrer der Verbandsmitglieder. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 9 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchengemeindevorstände in entsprechender Anwendung auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden.

(6) Der Bischöfliche Offiziar ernennt den Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Offiziar einen Vorschlag hinsichtlich der Person

des Vorsitzenden zu unterbreiten. Die Mitglieder der Verbandsvertretung wählen darüber hinaus einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied der Verbandsvertretung vorzeitig aus, so beruft das jeweilig vertretene Verbandsmitglied für die restliche Zeit der Amtsdauer einen Nachfolger i.S.d. Abs. 2.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Offiziars. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenausschuss eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Der/die Ökonom(en) (§ 7) nimmt/nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil und ist/sind für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Ökonomen/der Ökonomen begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
2. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Auflösung des Kirchengemeindeverbands,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Kirchengemeindeverbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Ökonomen/der Ökonomen,
6. Vorschlag zu der Person des Ökonomen/der Ökonomen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung (vorbehaltlich § 7 Abs. 5 Nr. 4) und Vertragsänderung der Leitung einer Einrichtung i.S.d. § 1 Abs. (1),
8. Entscheidung über die dauerhafte Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 1; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den/die Ökonom(en) übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Ökonomen/der Ökonomen i.S.d. § 7,
13. Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Ökonom(en).

§ 5

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem/den Ökonomen des Kirchengemeindeverbands die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

- (2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann die in Satz 1 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden; über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende.
- (4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsvertretung hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Die gewählten Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.
- (7) Anträge an den Bischöflichen Offizial zur Änderung der Satzung und zur Änderung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbands bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder.
- (8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Kirchengemeindeverbands durch ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 3 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.
- (9) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem/den Ökonom(en) und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können abweichend von § 5 folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung nach § 5 Abs. 1 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(2) Unbeschadet der Regelung des Abs. 1 kann die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach § 3 beschließen, welche einfach gelagerte Geschäftsvorfälle generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.

(3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(4) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung.

(5) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 7 Ökonom

(1) Bis zu zwei Ökonomen führen die Geschäfte des Kirchengemeindeverbands. Der/die Ökonom(en) wird/werden vom Bischöflichen Offizial berufen. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Offizial einen Vorschlag hinsichtlich der Person des Ökonomen/der Ökonomen zu unterbreiten.

(2) Der/die Ökonom(en) führt/führen im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäfte der Einrichtungen des Kirchengemeindeverbands. Bei der Ausübung der Verbandsleitung hat/haben sich der/die Ökonom(en) am Zweck und den Aufgaben des Kirchengemeindeverbands, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Der/die Ökonom(en) entscheidet/n, soweit die Verbandsvertretung diese Aufgabe nicht im Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe von Fällen an sich gezogen hat, über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Einrichtung und üben die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands aus. Arbeitsrechtliche bzw. Disziplinarmaßnahmen (z.B. Er- und Abmahnungen) betreffend Leitungen von Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsvertretung, im Verhinderungsfall des Stellvertreters.

(4) Der/die Ökonom(en) erfüllt/en insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Erstellen des Haushaltsplans sowie Prüfung und Erststellung der Jahresrechnung,
3. Führen eines Vermögensverzeichnisses,
4. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
5. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
6. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Kirchengemeindeverbands,
7. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
9. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer und bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
11. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV),
12. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVVG.

(5) Der/die Ökonom(en) hat/haben in folgenden Fällen die Zustimmung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderungen oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen der Leitung von Einrichtungen (§ 4 Nr. 7); bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S. des § 626 BGB genügt aus Gründen der Fristwahrung die Zustimmung des Vorsitzenden (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters),

5. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen.

(6) Der/die Ökonom(en) erstattet/n der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Verbandsleitung, die Lage des Kirchengemeindeverbands und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Kirchengemeindeverband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

(7) Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen besorgt der Vorsitzende der Verbandsvertretung deren Aufgaben. Für diesen Fall kann der Vorsitzende einen Dritten zur Mithilfe beauftragen. Darüber hinaus kann der Bischöfliche Offizial nach Anhörung der Verbandsvertretung kommissarisch einen Vertreter zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Ökonomen/der Ökonomen bestellen.

§ 8 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit einem Ökonom vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Ökonom. Im Falle der Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen obliegt dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung des Kirchengemeindeverbands.

(2) Der/die Ökonom(en) ist/sind als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB zur Alleinvertretung des Kirchengemeindeverbands im Rahmen der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben (§ 7) befugt.

§ 9 Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen erforderlichen Räumlichkeiten nebst den Außenflächen dem Kirchengemeindeverband auf der Grundlage entsprechender Regelungen (z.B. Nutzungsverträge), die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen entstehen, trägt der Kirchengemeindeverband ab dem Zeitpunkt des Trägerwechsels. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Verbandsmitglied und Kirchengemeindeverband zu regeln.

§ 10 Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Trägerwechsels der dem Verbandszweck dienenden Einrichtung auf den Kirchengemeindeverband im Eigentum der Verbandsmitglieder befindliche Inventar und die Betriebsmittel der Einrichtung inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte gehen in das Eigentum des Kirchengemeindeverbands über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars und der Betriebsmittel erfolgen ab Betriebsübernahme durch den Kirchengemeindeverband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

§ 11 Finanzierung

Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Einrichtung einschließlich der Verwaltungskosten des Kirchengemeindeverbands werden vom Kirchengemeindeverband getragen.

§ 12 Pastorale Einbindung

(1) Die dem Verbandszweck dienende katholische Einrichtung ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Verbandsmitglieder erarbeiten auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Einrichtung in die pastorale Arbeit der Verbandsmitglieder. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Einrichtung und Verbandsmitglieder zu klären und zu sichern.

(2) Ansprechpartner aus dem Pastoralteam sind die leitenden Pfarrer bzw. der Pfarradministrator (Pfarrverwalter) der Verbandsmitglieder oder eine von ihm zu benennende Person.

§ 13 Übergang der Trägerschaft

Die Trägerschaft der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen geht zum 01.08.2024 auf den Kirchengemeindeverband über. Mit diesem Tag tritt der Kirchengemeindeverband in die Rechtstellung der Verbandsmitglieder ein, soweit sie den Verbandszweck betreffen.

§ 14 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Mit der Übernahme der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen nebst Inventar und sonstiger Betriebsmittel gehen auch die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in diesen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten auf den Kirchengemeindeverband über; § 613 a BGB findet Anwendung.

§ 15 Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischöfliche Offizial nach Anhörung der Verbandsmitglieder.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen bleibt unberührt. (Staatliche Mitwirkung)

§ 16 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Kirchengemeindeverband

(1) Der Bischöfliche Offizial entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchengemeindevorstände der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung kann beim Bischöflichen Offizial den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen

Stimmzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Kirchengemeindeverbands beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnen.

§ 17 **Aufsichtsrechte**

(1) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann sich jederzeit über die Umsetzung der in § 1 aufgeführten Zwecke und Aufgaben informieren und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Beschlüsse und Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflich Münsterschen Offizialates rückgängig gemacht werden. Der Bischöfliche Offizial kann gebotene Maßnahmen anordnen.

(2) Behebt der Kirchengemeindeverband beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten, Maßnahmen und Aufgaben nicht, so kann der Bischöfliche Offizial anordnen, dass der Kirchengemeindeverband innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Münstersche Offizialat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder gebotene Maßnahmen des Kirchengemeindeverbands anordnen und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar anstelle des Kirchengemeindeverbands handeln.

§ 18 **Auflösung des Kirchengemeindeverbands**

(1) Der Bischöfliche Offizial kann die Auflösung des Kirchengemeindeverbands nach Anhörung der Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischöflichen Offizial beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

§ 19 **Einvernehmen**

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Kirchengemeindeverband und Verbandsmitglied oder zwischen Ökonom(en) und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann der Bischöfliche Offizial nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 20 **Anzuwendende Bestimmung**

Gem. § 23 KVVG finden für den Kirchengemeindeverband sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster entsprechend Anwendung. Soweit und solange nicht eine gesonderte Geschäftsanweisung für Verbandsvertretungen erlassen ist, findet die Geschäftsanweisung für Kirchausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 21 Schlussbestimmung

(1) Der Bischöfliche Offizial kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbands tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster.

Vechta, den 06.10.2023

+Wilfried Theising

Bischöflicher Offizial und Weihbischof

URKUNDE

über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Oldenburg-Delmenhorst

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden

- St. Marien Delmenhorst,
- Heilig Geist Lemwerder,
- St. Marien Hude,
- St. Paulus Stuhr-Moordeich,
- St. Vinzenz Pallotti Bad Zwischenahn,
- St. Josef Oldenburg,
- St. Willehad Oldenburg,
- St. Marien Oldenburg

werden mit Wirkung zum 01.01.2024, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Oldenburg-Delmenhorst

mit Sitz in Oldenburg zusammengeschlossen. Dem Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Oldenburg-Delmenhorst wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Vechta, den 06.10.2023

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 26

**Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Vechta****Präambel**

(1) Der Katholische Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Vechta (im Folgenden: Kirchengemeindeverband) ist mit Urkunde vom 06.10.2023 zum 01.01.2024 als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet worden. Aufgabe des Kirchengemeindeverbands ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder).

(2) Diese Satzung regelt den Umfang der Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbands gem. § 22 Abs.2 KVVG. Dem Kirchengemeindeverband können zukünftig im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern weitere gemeinsame kirchliche Zwecke (z.B. Friedhofswesen, Liegenschaften) gem. § 22 Abs.1 KVVG übertragen werden.

§ 1**Zweck und Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes**

(1) Zweck des Kirchengemeindeverbands ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten (im Folgenden: Einrichtungen) der Verbandsmitglieder als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Kirchengemeindeverband ist dabei Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs.3 SGB VIII und erfüllt einen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Der Kirchengemeindeverband und die ihm angeschlossenen Einrichtungen verwirklichen ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag, indem sie ihr Selbstverständnis als katholische Einrichtung, ihre pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern, ihre Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband sowie ihre Einbindung in das pastorale und soziale Umfeld vom christlichen Glauben leiten und inspirieren lassen.

Der Kirchengemeindeverband soll unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Einrichtungen an die Verbandsmitglieder als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Einrichtungsträgerschaften im Kirchengemeindeverband bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägeraufgaben beitragen. Der Kirchengemeindeverband soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, religionspädagogische und pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Verbandsmitglieder mit der jeweiligen Einrichtung vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

(2) Der Kirchengemeindeverband ermöglicht den Verbandsmitgliedern ab dem 1. August 2024 gemeinsame bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter¹ der Verbandsmitglieder von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems,

¹ Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

7. langfristiger Erhalt katholischer Einrichtungen in der Fläche und eine enge Anbindung an die Verbandsmitglieder als bisheriger Träger,
8. wirtschaftliche Betriebsführung.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 2

Organ des Kirchengemeindeverbands

(1) Organ des Kirchengemeindeverbands ist die Verbandsvertretung (§ 22 Abs. 3 KVVG).

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchengemeinenausschüsse. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchengemeinenausschüsse, die von ihnen gem. § 3 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) Die Entsendung in die erste Verbandsvertretung nach Errichtung des Kirchengemeindeverbands erfolgt für die Restlaufzeit der laufenden Amtsperiode der Kirchengemeinenausschüsse.

§ 3

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen kanonischen Pfarrer der Verbandsmitglieder (im Folgenden: leitender Pfarrer) sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit einfachem Stimmrecht. Das geborene Mitglied kann seine Mitgliedschaft und damit sein einfaches Stimmrecht insgesamt auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung der Mitgliedschaft durch den kanonischen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Offiziars.

(2) Jedes Verbandsmitglied mit leitendem Pfarrer entsendet zudem ein weiteres stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeinenausschussmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeinenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird. Verbandsmitglieder, die über keinen leitenden Pfarrer verfügen, entsenden über Satz 1 hinaus ein zusätzliches stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeinenausschussmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeinenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im Kirchengemeinenausschuss des jeweiligen Verbandsmitglieds sein muss. Stellvertretene Mitglieder aus einem Verbandsmitglied können sich gegenseitig vertreten.

(4) Der Bischöfliche Offizial kann bis zu drei weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder i.S.d. § 3 Abs. 3 bestimmen und hat hierbei sicherzustellen, dass die Verbandsvertretung in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinenausschüsse der beteiligten Verbandsmitglieder besteht.

(5) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Kirchengemeindeverbands erfolgt durch den ältesten leitenden Pfarrer der Verbandsmitglieder. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 9 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchengemeinenausschüsse in entsprechender Anwendung auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden.

(6) Der Bischöfliche Offizial ernennt den Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Offizial einen Vorschlag hinsichtlich der Person

des Vorsitzenden zu unterbreiten. Die Mitglieder der Verbandsvertretung wählen darüber hinaus einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied der Verbandsvertretung vorzeitig aus, so beruft das jeweilig vertretene Verbandsmitglied für die restliche Zeit der Amtsdauer einen Nachfolger i.S.d. Abs. 2.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Offiziars. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchengemeindeverband eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Der/die Ökonom(en) (§ 7) nimmt/nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil und ist/sind für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Ökonomen/der Ökonomen begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
2. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Auflösung des Kirchengemeindeverbands,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Kirchengemeindeverbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Ökonomen/der Ökonomen,
6. Vorschlag zu der Person des Ökonomen/der Ökonomen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung (vorbehaltlich § 7 Abs. 5 Nr. 4) und Vertragsänderung der Leitung einer Einrichtung i.S.d. § 1 Abs. (1),
8. Entscheidung über die dauerhafte Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 1; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den/die Ökonom(en) übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Ökonomen/der Ökonomen i.S.d. § 7,
13. Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Ökonom(en).

§ 5

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem/den Ökonomen des Kirchengemeindeverbands die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

- (2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann die in Satz 1 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden; über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende.
- (4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsvertretung hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Die gewählten Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.
- (7) Anträge an den Bischöflichen Offizial zur Änderung der Satzung und zur Änderung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbands bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder.
- (8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Kirchengemeindeverbands durch ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 3 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.
- (9) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem/den Ökonom(en) und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können abweichend von § 5 folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
- a) virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung nach § 5 Abs. 1 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

- (2) Unbeschadet der Regelung des Abs. 1 kann die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach § 3 beschließen, welche einfach gelagerte Geschäftsvorfälle generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.
- (3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(4) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung.

(5) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 7 Ökonom

(1) Bis zu zwei Ökonomen führen die Geschäfte des Kirchengemeindeverbands. Der/die Ökonom(en) wird/werden vom Bischöflichen Offizial berufen. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Offizial einen Vorschlag hinsichtlich der Person des Ökonomen/der Ökonomen zu unterbreiten.

(2) Der/die Ökonom(en) führt/führen im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäfte der Einrichtungen des Kirchengemeindeverbands. Bei der Ausübung der Verbandsleitung hat/haben sich der/die Ökonom(en) am Zweck und den Aufgaben des Kirchengemeindeverbands, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Der/die Ökonom(en) entscheidet/n, soweit die Verbandsvertretung diese Aufgabe nicht im Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe von Fällen an sich gezogen hat, über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Einrichtung und üben die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands aus. Arbeitsrechtliche bzw. Disziplinarmaßnahmen (z.B. Er- und Abmahnungen) betreffend Leitungen von Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsvertretung, im Verhinderungsfall des Stellvertreters.

(4) Der/die Ökonom(en) erfüllt/en insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Erstellen des Haushaltsplans sowie Prüfung und Erststellung der Jahresrechnung,
3. Führen eines Vermögensverzeichnisses,
4. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
5. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
6. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Kirchengemeindeverbands,
7. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
9. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer und bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
11. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV),
12. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(5) Der/die Ökonom(en) hat/haben in folgenden Fällen die Zustimmung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderungen oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen der Leitung von Einrichtungen (§ 4 Nr. 7); bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S. des § 626 BGB genügt aus Gründen der Fristwahrung die Zustimmung des Vorsitzenden (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters),

5. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen.

(6) Der/die Ökonom(en) erstattet/n der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Verbandsleitung, die Lage des Kirchengemeindeverbands und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Kirchengemeindeverband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

(7) Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen besorgt der Vorsitzende der Verbandsvertretung deren Aufgaben. Für diesen Fall kann der Vorsitzende einen Dritten zur Mithilfe beauftragen. Darüber hinaus kann der Bischöfliche Offizial nach Anhörung der Verbandsvertretung kommissarisch einen Vertreter zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Ökonomen/der Ökonomen bestellen.

§ 8 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit einem Ökonom vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Ökonom. Im Falle der Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen obliegt dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung des Kirchengemeindeverbands.

(2) Der/die Ökonom(en) ist/sind als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB zur Alleinvertretung des Kirchengemeindeverbands im Rahmen der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben (§ 7) befugt.

§ 9 Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen erforderlichen Räumlichkeiten nebst den Außenflächen dem Kirchengemeindeverband auf der Grundlage entsprechender Regelungen (z.B. Nutzungsverträge), die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen entstehen, trägt der Kirchengemeindeverband ab dem Zeitpunkt des Trägerwechsels. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Verbandsmitglied und Kirchengemeindeverband zu regeln.

§ 10 Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Trägerwechsels der dem Verbandszweck dienenden Einrichtung auf den Kirchengemeindeverband im Eigentum der Verbandsmitglieder befindliche Inventar und die Betriebsmittel der Einrichtung inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte gehen in das Eigentum des Kirchengemeindeverbands über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars und der Betriebsmittel erfolgen ab Betriebsübernahme durch den Kirchengemeindeverband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

§ 11 Finanzierung

Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Einrichtung einschließlich der Verwaltungskosten des Kirchengemeindeverbands werden vom Kirchengemeindeverband getragen.

§ 12 Pastorale Einbindung

(1) Die dem Verbandszweck dienende katholische Einrichtung ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Verbandsmitglieder erarbeiten auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Einrichtung in die pastorale Arbeit der Verbandsmitglieder. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Einrichtung und Verbandsmitglieder zu klären und zu sichern.

(2) Ansprechpartner aus dem Pastoralteam sind die leitenden Pfarrer bzw. der Pfarradministrator (Pfarrverwalter) der Verbandsmitglieder oder eine von ihm zu benennende Person.

§ 13 Übergang der Trägerschaft

Die Trägerschaft der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen geht zum 01.08.2024 auf den Kirchengemeindeverband über. Mit diesem Tag tritt der Kirchengemeindeverband in die Rechtstellung der Verbandsmitglieder ein, soweit sie den Verbandszweck betreffen.

§ 14 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Mit der Übernahme der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen nebst Inventar und sonstiger Betriebsmittel gehen auch die Arbeits- und Arbeitsverhältnisse der in diesen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten auf den Kirchengemeindeverband über; § 613 a BGB findet Anwendung.

§ 15 Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischöfliche Official nach Anhörung der Verbandsmitglieder.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen bleibt unberührt. (Staatliche Mitwirkung)

§ 16 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Kirchengemeindeverband

(1) Der Bischöfliche Official entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchengemeindeausschüsse der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung kann beim Bischöflichen Official den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen

Stimmzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Kirchengemeindeverbands beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahn.

§ 17 **Aufsichtsrechte**

(1) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann sich jederzeit über die Umsetzung der in § 1 aufgeführten Zwecke und Aufgaben informieren und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Beschlüsse und Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflich Münsterschen Offizialates rückgängig gemacht werden. Der Bischöfliche Offizial kann gebotene Maßnahmen anordnen.

(2) Behebt der Kirchengemeindeverband beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten, Maßnahmen und Aufgaben nicht, so kann der Bischöfliche Offizial anordnen, dass der Kirchengemeindeverband innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Münstersche Offizialat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder gebotene Maßnahmen des Kirchengemeindeverbands anordnen und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar anstelle des Kirchengemeindeverbands handeln.

§ 18 **Auflösung des Kirchengemeindeverbands**

(1) Der Bischöfliche Offizial kann die Auflösung des Kirchengemeindeverbands nach Anhörung der Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischöflichen Offizial beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

§ 19 **Einvernehmen**

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Kirchengemeindeverband und Verbandsmitglied oder zwischen Ökonom(en) und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann der Bischöfliche Offizial nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 20 **Anzuwendende Bestimmung**

Gem. § 23 KVVG finden für den Kirchengemeindeverband sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster entsprechend Anwendung. Soweit und solange nicht eine gesonderte Geschäftsanweisung für Verbandsvertretungen erlassen ist, findet die Geschäftsanweisung für Kirchausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 21 Schlussbestimmung

(1) Der Bischöfliche Offizial kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbands tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster.

Vechta, den 06.10.2023

+Wilfried Theising

Bischöflicher Offizial und Weihbischof

URKUNDE

über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Pastoraler Raum Vechta

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden

- St. Johannes Baptist Bakum,
- St. Laurentius Langförden,
- St. Gorgonius Goldenstedt,
- St. Mariä Himmelfahrt Vechta,
- St. Vitus Visbek,
- St. Peter Wildeshausen

werden mit Wirkung zum 01.01.2024, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Vechta

mit Sitz in Vechta zusammengeschlossen. Dem Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Vechta wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Vechta, den 06.10.2023

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 27

**Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Wilhelmshaven****Präambel**

(1) Der Katholische Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wilhelmshaven (im Folgenden: Kirchengemeindeverband) ist mit Urkunde vom 06.10.2023 zum 01.01.2024 als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet worden. Aufgabe des Kirchengemeindeverbands ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder).

(2) Diese Satzung regelt den Umfang der Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbands gem. § 22 Abs.2 KVVG. Dem Kirchengemeindeverband können zukünftig im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern weitere gemeinsame kirchliche Zwecke (z.B. Friedhofswesen, Liegenschaften) gem. § 22 Abs.1 KVVG übertragen werden.

§ 1**Zweck und Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes**

(1) Zweck des Kirchengemeindeverbands ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten (im Folgenden: Einrichtungen) der Verbandsmitglieder als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Kirchengemeindeverband ist dabei Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs.3 SGB VIII und erfüllt einen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Der Kirchengemeindeverband und die ihm angeschlossenen Einrichtungen verwirklichen ihren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag, indem sie ihr Selbstverständnis als katholische Einrichtung, ihre pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern, ihre Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband sowie ihre Einbindung in das pastorale und soziale Umfeld vom christlichen Glauben leiten und inspirieren lassen.

Der Kirchengemeindeverband soll unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Einrichtungen an die Verbandsmitglieder als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Einrichtungsträgerschaften im Kirchengemeindeverband bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägereaufgaben beitragen. Der Kirchengemeindeverband soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, religionspädagogische und pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Verbandsmitglieder mit der jeweiligen Einrichtung vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

(2) Der Kirchengemeindeverband ermöglicht den Verbandsmitgliedern ab dem 1. August 2024 gemeinsame bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter¹ der Verbandsmitglieder von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems,

¹ Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

7. langfristiger Erhalt katholischer Einrichtungen in der Fläche und eine enge Anbindung an die Verbandsmitglieder als bisheriger Träger,
8. wirtschaftliche Betriebsführung.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 2

Organ des Kirchengemeindeverbands

(1) Organ des Kirchengemeindeverbands ist die Verbandsvertretung (§ 22 Abs. 3 KVVG).

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchengemeindevorstände. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchengemeindevorstände, die von ihnen gem. § 3 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) Die Entsendung in die erste Verbandsvertretung nach Errichtung des Kirchengemeindeverbands erfolgt für die Restlaufzeit der laufenden Amtsperiode der Kirchengemeindevorstände.

§ 3

Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen kanonischen Pfarrer der Verbandsmitglieder (im Folgenden: leitender Pfarrer) sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit einfachem Stimmrecht. Das geborene Mitglied kann seine Mitgliedschaft und damit sein einfaches Stimmrecht insgesamt auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung der Mitgliedschaft durch den kanonischen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Offiziars.

(2) Jedes Verbandsmitglied mit leitendem Pfarrer entsendet zudem ein weiteres stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeindevorstandsmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeindevorstand aus seiner Mitte gewählt wird. Verbandsmitglieder, die über keinen leitenden Pfarrer verfügen, entsenden über Satz 1 hinaus ein zusätzliches stimmberechtigtes und gewähltes Kirchengemeindevorstandsmitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchengemeindevorstand aus seiner Mitte gewählt wird.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im Kirchengemeindevorstand des jeweiligen Verbandsmitglieds sein muss. Stellvertretene Mitglieder aus einem Verbandsmitglied können sich gegenseitig vertreten.

(4) Der Bischöfliche Offiziar kann bis zu drei weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder i.S.d. § 3 Abs. 3 bestimmen und hat hierbei sicherzustellen, dass die Verbandsvertretung in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchengemeindevorstände der beteiligten Verbandsmitglieder besteht.

(5) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Kirchengemeindeverbands erfolgt durch den ältesten leitenden Pfarrer der Verbandsmitglieder. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 9 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchengemeindevorstände in entsprechender Anwendung auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch den bisherigen Vorsitzenden.

(6) Der Bischöfliche Offiziar ernennt den Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Offiziar einen Vorschlag hinsichtlich der Person

des Vorsitzenden zu unterbreiten. Die Mitglieder der Verbandsvertretung wählen darüber hinaus einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied der Verbandsvertretung vorzeitig aus, so beruft das jeweilig vertretene Verbandsmitglied für die restliche Zeit der Amtsdauer einen Nachfolger i.S.d. Abs. 2.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Offiziars. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenausschuss eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Der/die Ökonom(en) (§ 7) nimmt/nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil und ist/sind für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Ökonomen/der Ökonomen begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
2. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Antrag an den Bischöflichen Offizial hinsichtlich der Auflösung des Kirchengemeindeverbands,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Kirchengemeindeverbands im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Ökonomen/der Ökonomen,
6. Vorschlag zu der Person des Ökonomen/der Ökonomen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung (vorbehaltlich § 7 Abs. 5 Nr. 4) und Vertragsänderung der Leitung einer Einrichtung i.S.d. § 1 Abs. (1),
8. Entscheidung über die dauerhafte Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 1; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an den/die Ökonom(en) übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Ökonomen/der Ökonomen i.S.d. § 7,
13. Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Ökonom(en).

§ 5

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem/den Ökonomen des Kirchengemeindeverbands die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann die in Satz 1 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden; über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.

(5) Jedes Mitglied der Verbandsvertretung hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Die gewählten Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.

(7) Anträge an den Bischöflichen Offizial zur Änderung der Satzung und zur Änderung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbands bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder.

(8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Kirchengemeindeverbands durch ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 3 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.

(9) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem/den Ökonom(en) und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können abweichend von § 5 folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-) Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

Über den Ausnahmefall und die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung nach § 5 Abs. 1 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(2) Unbeschadet der Regelung des Abs. 1 kann die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach § 3 beschließen, welche einfach gelagerte Geschäftsvorfälle generell keiner Beratung in einer Sitzung bedürfen und daher auch in einem besonderen Sitzungs- oder Beschlussformat behandelt werden können.

(3) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(4) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Abs. 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung.

(5) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind in der nächsten ordentlichen Sitzung bekannt zu geben und mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

§ 7 Ökonom

(1) Bis zu zwei Ökonomen führen die Geschäfte des Kirchengemeindeverbands. Der/die Ökonom(en) wird/werden vom Bischöflichen Offizial berufen. Die Verbandsvertretung ist berechtigt, dem Offizial einen Vorschlag hinsichtlich der Person des Ökonomen/der Ökonomen zu unterbreiten.

(2) Der/die Ökonom(en) führt/führen im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäfte der Einrichtungen des Kirchengemeindeverbands. Bei der Ausübung der Verbandsleitung hat/haben sich der/die Ökonom(en) am Zweck und den Aufgaben des Kirchengemeindeverbands, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Der/die Ökonom(en) entscheidet/n, soweit die Verbandsvertretung diese Aufgabe nicht im Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe von Fällen an sich gezogen hat, über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Einrichtung und üben die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbands aus. Arbeitsrechtliche bzw. Disziplinarmaßnahmen (z.B. Er- und Abmahnungen) betreffend Leitungen von Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsvertretung, im Verhinderungsfall des Stellvertreters.

(4) Der/die Ökonom(en) erfüllt/en insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Erstellen des Haushaltsplans sowie Prüfung und Erststellung der Jahresrechnung,
3. Führen eines Vermögensverzeichnisses,
4. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbands nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
5. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
6. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Kirchengemeindeverbands,
7. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
9. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Einrichtungen in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer und bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
11. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV),
12. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(5) Der/die Ökonom(en) hat/haben in folgenden Fällen die Zustimmung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderungen oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen der Leitung von Einrichtungen (§ 4 Nr. 7); bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S. des § 626 BGB genügt aus Gründen der Fristwahrung die Zustimmung des Vorsitzenden (im Verhinderungsfall seines Stellvertreters),

5. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen.

(6) Der/die Ökonom(en) erstattet/n der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Verbandsleitung, die Lage des Kirchengemeindeverbands und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Kirchengemeindeverband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

(7) Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen besorgt der Vorsitzende der Verbandsvertretung deren Aufgaben. Für diesen Fall kann der Vorsitzende einen Dritten zur Mithilfe beauftragen. Darüber hinaus kann der Bischöfliche Official nach Anhörung der Verbandsvertretung kommissarisch einen Vertreter zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Ökonomen/der Ökonomen bestellen.

§ 8 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit einem Ökonom vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Ökonom. Im Falle der Verhinderung des Ökonomen/der Ökonomen obliegt dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung des Kirchengemeindeverbands.

(2) Der/die Ökonom(en) ist/sind als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB zur Alleinvertretung des Kirchengemeindeverbands im Rahmen der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben (§ 7) befugt.

§ 9 Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen erforderlichen Räumlichkeiten nebst den Außenflächen dem Kirchengemeindeverband auf der Grundlage entsprechender Regelungen (z.B. Nutzungsverträge), die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen entstehen, trägt der Kirchengemeindeverband ab dem Zeitpunkt des Trägerwechsels. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Verbandsmitglied und Kirchengemeindeverband zu regeln.

§ 10 Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Trägerwechsels der dem Verbandszweck dienenden Einrichtung auf den Kirchengemeindeverband im Eigentum der Verbandsmitglieder befindliche Inventar und die Betriebsmittel der Einrichtung inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte gehen in das Eigentum des Kirchengemeindeverbands über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars und der Betriebsmittel erfolgen ab Betriebsübernahme durch den Kirchengemeindeverband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

§ 11 Finanzierung

Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Einrichtung einschließlich der Verwaltungskosten des Kirchengemeindeverbands werden vom Kirchengemeindeverband getragen.

§ 12 Pastorale Einbindung

(1) Die dem Verbandszweck dienende katholische Einrichtung ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Verbandsmitglieder erarbeiten auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Einrichtung in die pastorale Arbeit der Verbandsmitglieder. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Einrichtung und Verbandsmitglieder zu klären und zu sichern.

(2) Ansprechpartner aus dem Pastoralteam sind die leitenden Pfarrer bzw. der Pfarradministrator (Pfarrverwalter) der Verbandsmitglieder oder eine von ihm zu benennende Person.

§ 13 Übergang der Trägerschaft

Die Trägerschaft der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen geht zum 01.08.2024 auf den Kirchengemeindeverband über. Mit diesem Tag tritt der Kirchengemeindeverband in die Rechtstellung der Verbandsmitglieder ein, soweit sie den Verbandszweck betreffen.

§ 14 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Mit der Übernahme der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen nebst Inventar und sonstiger Betriebsmittel gehen auch die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in diesen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten auf den Kirchengemeindeverband über; § 613 a BGB findet Anwendung.

§ 15 Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischöfliche Offizial nach Anhörung der Verbandsmitglieder.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen bleibt unberührt. (Staatliche Mitwirkung)

§ 16 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Kirchengemeindeverband

(1) Der Bischöfliche Offizial entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchengemeindeausschüsse der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung kann beim Bischöflichen Offizial den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen

Stimmzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Kirchengemeindeverbands beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnen.

§ 17 Aufsichtsrechte

(1) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann sich jederzeit über die Umsetzung der in § 1 aufgeführten Zwecke und Aufgaben informieren und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Beschlüsse und Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflich Münsterschen Offizialates rückgängig gemacht werden. Der Bischöfliche Offizial kann gebotene Maßnahmen anordnen.

(2) Behebt der Kirchengemeindeverband beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten, Maßnahmen und Aufgaben nicht, so kann der Bischöfliche Offizial anordnen, dass der Kirchengemeindeverband innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Münstersche Offizialat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder gebotene Maßnahmen des Kirchengemeindeverbands anordnen und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar anstelle des Kirchengemeindeverbands handeln.

§ 18 Auflösung des Kirchengemeindeverbands

(1) Der Bischöfliche Offizial kann die Auflösung des Kirchengemeindeverbands nach Anhörung der Kirchenvorstände der Verbandsmitglieder anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischöflichen Offizial beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

§ 19 Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Kirchengemeindeverband und Verbandsmitglied oder zwischen Ökonom(en) und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann der Bischöfliche Offizial nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann der Bischöfliche Offizial unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 20 Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVG finden für den Kirchengemeindeverband sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster entsprechend Anwendung. Soweit und solange nicht eine gesonderte Geschäftsanweisung für Verbandsvertretungen erlassen ist, findet die Geschäftsanweisung für Kirchausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 21 Schlussbestimmung

(1) Der Bischöfliche Offizial kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbands tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster.

Vechta, den 06.10.2023

+Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

URKUNDE

über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Wilhelmshaven

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden

- St. Benedikt Jever,
- St. Bonifatius Varel,
- St. Willehad Wangerooge,
- St. Willehad Wilhelmshaven,
- St. Marien Brake,
- St. Willehad Nordenham

werden mit Wirkung zum 01.01.2024, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband
Pastoraler Raum Wilhelmshaven

mit Sitz in Wilhelmshaven zusammengeschlossen. Dem Katholischen Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Wilhelmshaven wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Vechta, den 06.10.2023

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster